

Arbeitsgruppe
"Übergangsmanagement"



Optimierung des Übergangsmanagements in den bayerischen Justizvollzugsanstalten

Bericht
der Arbeitsgruppe
"Übergangsmanagement"

Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ZWECK.....	7
2. AUFTRAG DER ARBEITSGRUPPE.....	7
3. RESOZIALISIERUNG ALS VOLLZUGLICHE AUFGABE WÄHREND DER GESAMTEN HAFTDAUER.....	9
4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	11
4.1 STARKE BETONUNG DES ÜBERGANGSMANAGEMENTS IM BAYERISCHEN STRAFVOLLZUGSGESETZ (BAYStVOLLZG)	11
4.2 FRÜHZEITIGE KONTAKTAUFNAHME MIT DER BEWÄHRUNGSHILFE, DEN AUFSICHTSSTELLEN FÜR DIE FÜHRUNGS-AUFSICHT UND DEN EINRICHTUNGEN DER STRAFENTLASSENENHILFE.....	11
4.3 VORÜBERGEHENDE HILFESTELLUNG NACH DER ENTLASSUNG IM EINZELFALL	12
4.4 SOZIALTHERAPIE IM ERWACHSENEN- UND JUGENDSTRAFVOLLZUG.....	12
4.5 NACHSORGE BEI VORANGEGANGENER SOZIALTHERAPEUTISCHER BEHANDLUNG	14
4.6 AUFNAHME AUF FREIWILLIGER GRUNDLAGE.....	15
4.7 ENTLASSUNGSVORBEREITUNG FÜR JUNGE GEFANGENE.....	15
4.8 "NOTANKER" FÜR JUNGE GEFANGENE.....	15
5. BESONDERE PROBLEMLAGEN	16
5.1 ARBEIT	16
5.1.1 BESTANDSAUFNAHME	16
5.1.2 KONKRETE PROJEKTE ZUR ARBEITSMARKTINTEGRATION IM BAYERISCHEN STRAFVOLLZUG.....	18
5.1.2.1 Projekt "FREI" Fachkräfte durch Reintegration Ehemaliger Inhaftierter (Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Landsberg am Lech und Nürnberg)	18
5.1.2.2 Projekt "Jobscout" (Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld).....	19
5.1.2.3 Projekt "MIGRA plus" (Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld).....	20
5.1.2.4 Projekt für Jugendstrafgefangene mit Migrationshintergrund (Justizvollzugsanstalt Ebrach).....	23
5.1.2.5 Projekt "Perspektive" (Justizvollzugsanstalten Laufen-Lebenau und Neuburg- Herrenwörth).....	24
5.1.2.6 Projekt "Leonhard – Unternehmertum für Gefangene" (Justizvollzugsanstalten Landsberg am Lech und München)	25
5.1.2.7 Projekt Brücken bauen - Potenziale nutzen (Justizvollzugsanstalt Nürnberg)	27
5.1.3 KOOPERATIONSVEREINBARUNG MIT DER REGIONALDIREKTION BAYERN DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT	27
5.1.4 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE	29
5.1.4.1 Verstärkte Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuern	29
5.1.4.2 Ausbau öffentlich geförderter Projekte zur beruflichen Reintegration von Gefangenen	29

5.2 BERUFLICHE BILDUNG	29
5.2.1 BESTANDSAUFNAHME	29
5.2.2 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN.....	30
5.2.3 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE	31
5.2.3.1 Kontakt mit den Vertretern der Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern.....	31
5.2.3.2 Ausbau von Kontakten zu Unternehmen der freien Wirtschaft	31
5.2.3.3 Verstärktes Angebot von Qualifizierungsbausteinen	32
5.2.3.4 Zentrale Ausbildungsstätten.....	32
5.2.3.5 Ausbildungsangebote für inhaftierte Frauen.....	32
5.2.3.6 Beauftragter für die berufliche Bildung.....	33
5.3 WOHNEN	33
5.3.1 BESTANDSAUFNAHME	33
5.3.2 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN.....	35
5.3.2.1 Übersicht über Übergangs- und betreute Wohneinrichtungen.....	35
5.3.2.2 Analyse der Entlassströme 2011.....	35
5.3.3 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE	37
5.3.3.1 Ausbau von Wohnprojekten.....	37
5.3.3.2 Befristete Mietausfallbürgschaften für Straftentlassene	38
5.3.3.3 Kooperationen mit den Sozialhilfeträgern, Jobcentern, Wohnungsbaugesellschaften und den Trägern der freien Straffälligenhilfe	38
5.3.3.4 Übernahme der Miete bei kurzzeitiger Inhaftierung	38
5.4 SCHULDEN	39
5.4.1 BESTANDSAUFNAHME	39
5.4.1.1 Datenerhebung 2012.....	40
5.4.1.2 Bewertung der Datenerhebung 2012.....	42
5.4.2 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN.....	43
5.4.3 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE	44
5.4.3.1 Datenerfassung	44
5.4.3.2 Zusammenstellung von Soll und Haben	44
5.4.3.3 Verstärkte Prävention während der Haft.....	44
5.4.3.4 Fortbildungsangebot.....	45
5.4.3.5 Musterschreiben zur Schuldenregulierung	45
5.4.3.6 Informationsbroschüre für Gefangene.....	45
5.4.3.7 Ausweitung der externen Beratungsangebote	46
5.5 DROGEN UND SUCHT	46
5.5.1 BESTANDSAUFNAHME	46
5.5.2 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN.....	49
5.5.2.1 Ausweitung der Betreuungskapazitäten.....	49
5.5.2.2 Verbesserung der Zusammenarbeit mit der externen Suchtberatung.....	50
5.5.3 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE	51
5.5.3.1 Informationsgruppe der externen Suchtberatung.....	52
5.5.3.2 Informationsblatt bei Entlassung	52
5.5.3.3 Schulung in Notfallmaßnahmen	53
5.5.3.4 Übernahme der Kosten für Suchtentwöhnungstherapien Strafgefangener durch Rentenversicherungsträger	54
5.5.3.5 Verteilung zusätzlicher Stellen für Externe Suchtberater	55
5.5.3.6 Substitution in Haft	56
5.6 GESUNDHEITSFÜRSORGE	58
5.6.1 BESTANDSAUFNAHME	58
5.6.2 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN.....	59
5.6.2.1 Krankenversicherungsschutz bei Haftentlassung	59

5.6.3	EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE	59
5.6.3.1	Weitergabe von ärztlichen Befunden	59
5.6.3.2	Terminvereinbarung mit weiterbehandelnden Ärzten aus der Haft heraus.....	59
5.7	AUSLÄNDER/MIGRATION	60
5.7.1	BESTANDSAUFNAHME	60
5.7.2	EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE	60
5.7.2.1	Projekte und Gruppenangebote	60
5.7.2.2	Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden	61
5.8	PSYCHOLOGISCHE, PSYCHOTHERAPEUTISCHE UND PSYCHIATRISCHE VERSORGUNG	61
5.8.1	BESTANDSAUFNAHME	61
5.8.2	ERREICHTE OPTIMIERUNGEN	62
5.8.2.1	Gemeinsame Fortbildungsveranstaltung mit der Psychotherapeutenkammer Bayern.....	62
5.8.2.2	Erhöhter Vergütungssatz für externe psychotherapeutische Leistungen	62
5.8.3	EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE	63
5.8.3.1	"Externe Psychotherapeutenliste"	63
5.9	ZENTRALE BERATUNGSSTELLEN FÜR STRAFFÄLLIGENHILFE	63
5.9.1	BESTANDSAUFNAHME	63
5.9.1.1	Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe	64
5.9.1.2	Zentralstelle für Straffälligenhilfe in Nürnberg.....	65
5.9.1.3	Regensburger Beratungsstelle für Straffällige und Gefährdete (RBS).....	66
5.9.1.4	Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose und Straftlassene in Würzburg.....	67
5.9.2	ERREICHTE OPTIMIERUNGEN	68
5.9.2.1	Augsburg	68
5.9.2.2	Ingolstadt	68
5.9.3	EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE	69
5.9.3.1	Zusammenstellung aller Angebote der Straffälligenhilfe in Bayern.....	69
5.9.3.2	Arbeitsbedingungen für die Bediensteten der zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe in den Justizvollzugsanstalten	69
5.10	BEWÄHRUNGSHILFE UND FÜHRUNGSAUFSICHT	69
5.10.1	BESTANDSAUFNAHME	69
5.10.2	EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE	73
5.10.2.1	Nutzung zentraler Kontaktadressen	73
5.10.2.2	Erstkontakt vor Haftentlassung	73
5.10.2.3	Standardisierte Kontaktaufnahme bei Inhaftierung nach Bewährungswiderruf	73
5.10.2.4	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit	74
5.10.2.5	Rechtzeitige Beschlussfassung durch die Strafvollstreckungskammern	75
5.11	EHRENAMTLICHE MITWIRKUNG	76
5.11.1	BESTANDSAUFNAHME	76
5.11.2	ERREICHTE OPTIMIERUNGEN	78
5.11.2.1	Fortbildungsangebot für ehrenamtliche Betreuer, die nach Haftentlassung tätig bleiben wollen	78
5.11.3	EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE	78
5.11.3.1	Gesamtkonzept für den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten.....	78
5.11.3.2	Einheitliche Vorbereitung auf die ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug	79
5.11.3.3	Ausbau des ehrenamtlichen Engagements	80
5.11.3.4	Datenerhebung.....	83

5.12 WEITERE SOZIALE HILFEN	83
5.12.1 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN.....	84
5.12.1.1 Personalausweise für Gefangene	84
5.12.1.2 Ehe- und Familienseminare	84
5.13 ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN	85
5.13.1 BESTANDSAUFNAHME	85
5.13.1.1 Runde Tische.....	85
5.13.1.2 Einführung von Qualitätsstandards und Qualitätssicherung.....	85
5.13.1.3 Fachliche Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug	86
5.13.1.4 Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS)	87
5.13.1.5 Entlassung von Gefangenen mit besonders hohem Risikopotential	87
5.13.2 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE	89
5.13.2.1 Datenvernetzung	89
<u>6. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN VERBÄNDEN DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE</u>	<u>89</u>
6.1 ZUSAMMENARBEIT	89
6.2 ONLINE-BERATUNGSANGEBOTE.....	90
<u>7. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAYERISCHEN LANDESVERBAND FÜR GEFANGENENFÜRSORGE UND BEWÄHRUNGSHILFE E. V. (BAYLGB).....</u>	<u>90</u>
7.1 ORGANISATION	90
7.2 AUFGABEN.....	91
7.3 ENGAGEMENT	92
7.4 FINANZIERUNG	93
<u>8. FINANZIERUNG VON LEISTUNGEN IM RAHMEN DES ÜBERGANGSMANAGEMENTS</u>	<u>93</u>
8.1 STAATLICHE FINANZIERUNG	93
8.2 FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN DURCH DEN EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS (ESF)	95
8.2.1 RESO-NORDVERBUND (BERLIN, BRANDENBURG, BREMEN, HAMBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN, NIEDERSACHSEN, SCHLESWIG-HOLSTEIN)	96
8.2.2 SÜDWESTVERBUND (HESSEN, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND)	96
8.2.3 ANDERE LÄNDER	98
8.2.4 BAYERN	98
8.2.5 BEWERTUNG DER ESF-FÖRDERMÖGLICHKEITEN.....	99
<u>9. RESÜMEE.....</u>	<u>101</u>
<u>10. ANLAGEN.....</u>	<u>102</u>
10.1 KOOPERATIONSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND DER REGIONALDIREKTION BAYERN DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT	102
10.2 ABFRAGEMATRIX WOHN-EINRICHTUNGEN FÜR HAFT-ENTLASSENE	102
10.3 ÜBERSICHTSLISTE DER WOHNPROJEKTE UND WOHNPLÄTZE DES BAYERISCHEN LANDESVERBANDS FÜR GEFANGENENFÜRSORGE UND BEWÄHRUNGSHILFE E. V.	102

10.4	BESCHREIBUNG DER ENTLASSSTRÖME AUS BAYERISCHEN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN FÜR DAS JAHR 2011.....	102
10.5	"ERSTE-HILFE"-MAPPE DES VEREINS "BREMISCHE STRAFFÄLLIGENBETREUUNG"	102
10.6	"SCHULDEN UND INHAFTIERUNG - EINE BROSCHÜRE FÜR ÜBERSCHULDETE GEFANGENE"	102
10.7	ENTSCHEIDUNGSBÄUME ZUM KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ NACH DER HAFT.....	102
10.8	MUSTERSCHREIBEN KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ NACH DER HAFT (JUSTIZVOLLZUGSANSTALT AMBERG).....	102
10.9	JMS "LEISTUNGEN DES JUSTIZVOLLZUGS ZUR VERBESSERUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT DER EXTERNEN SUCHTBERATUNG"	102
10.10	BROSCHÜRE "INFORMATIONEN ZUR EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEIT IM JUSTIZVOLLZUG"	102
10.11	BROSCHÜRE "MERKBLATT ÜBER DIE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT IN DER BEWÄHRUNGSHILFE"	102
10.12	„SICHERHEITSUNTERWEISUNG“ DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT MÜNCHEN	102

1. **Begriffsbestimmung und Zweck**

Übergangsmanagement umfasst insbesondere die Entlassungsvorbereitung in der abschließenden Phase des Vollzugs, das heißt die Vorbereitung der Entlassung der Gefangenen im engeren Sinne, die Planung, Einleitung, Vermittlung und Durchführung von (Re-) Integrationsmaßnahmen für zur Entlassung anstehende Gefangene, besonders die strukturierte Verknüpfung und Verzahnung von Behandlungsmaßnahmen des Vollzugs mit Hilfeangeboten und Maßnahmen der nach der Entlassung für die Betroffenen zuständigen Stellen.

Durch Maßnahmen einer koordinierten Entlassungsvorbereitung soll die Basis für einen bestmöglichen Übergang der Inhaftierten von der straff geregelten Situation des Vollzugs zu der komplexen Lebenssituation nach der Entlassung geschaffen und damit eine optimale soziale Reintegration der Gefangenen erreicht werden. Übergangsmanagement dient dazu, gerade in der schwierigen Zeit unmittelbar nach der Entlassung einen Rückfall der Straftatendenen in die Straffälligkeit zu vermeiden, indem Schnittstellenprobleme vermieden bzw. minimiert werden. Dem Gefangenen¹ soll eine "Brücke" in die Freiheit gebaut werden.

Zu einem optimalen Übergangsmanagement gehört im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit zwingend auch die Überwachung von Personen mit hohem Risikopotential, insbesondere von Sexual- und Gewaltstraftätern.

2. **Auftrag der Arbeitsgruppe**

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 29. Juli 2009 wurde eine Arbeitsgruppe "Übergangsmanagement" eingesetzt mit dem Auftrag, bereits laufende oder

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde bei allen Formulierungen auf eine Geschlechter differenzierende Schreibweise verzichtet. Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral aufzufassen und berücksichtigen grundsätzlich im gleichen Maße die für Frauen und Männer relevanten Aspekte im Kontext des behandelten Themas.

geplante Projekte des Übergangsmanagements, insbesondere Maßnahmen und Konzepte bayerischer Justizvollzugsanstalten, zu sichten, zusammenzustellen und auszuwerten sowie die gewonnenen Erkenntnisse im Sinne von "best practice" für die Vollzugspraxis im Rahmen von Empfehlungen nutzbar zu machen und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung des Übergangsmanagements zu unterbreiten.

Leiter der Arbeitsgruppe "Übergangsmanagement" ist Ltd. Regierungsdirektor Peter Landauer, Leiter der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld.

Der Arbeitsgruppe gehören derzeit ferner folgende Mitglieder an:

- Sozialamtfrau Angelika Baader, sozialpädagogischer Dienst der Justizvollzugsanstalt Amberg
- Manfred Drosta, Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.
- Regierungsinspektor Maximilian Köckritz, Justizvollzugsanstalt München, derzeit an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abgeordnet
- Pastoralreferent Mario Kunz, seelsorgerischer Dienst der Justizvollzugsanstalt Nürnberg
- Nicole Lehnert, Leiterin der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe
- Oberregierungsrätin Barbara Lutz, psychologischer Dienst der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth
- Norbert Merz, Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e. V.
- Oberregierungsrat Sascha Rath, Abteilungsleiter in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg
- Amtmann im JVD Hermann Riedmann, Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in der Justizvollzugsanstalt Würzburg
- Technischer Amtmann Stefan Schilfarth, Werkdienstleiter in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg
- Sozialamtsrätin Cornelia Schuh-Stötzel, Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der Bayerischen Justiz
- Oberlehrerin im JVD Birgit Wirth, pädagogischer Dienst der Justizvollzugsanstalt Aichach

In der konstituierenden Sitzung am 23. September 2009 und in den weiteren Sitzungen hat sich die Arbeitsgruppe zum Ziel gesetzt, zunächst eine Erfassung der in den bayerischen Justizvollzugsanstalten bereits vorhandenen Strukturen des Übergangsmanagements vorzunehmen. In Verfolgung dieser Absicht wurden Fragebogen entwickelt, auf deren Grundlage die entsprechenden Daten erhoben wurden.

Im ersten Zwischenbericht der Arbeitsgruppe vom 20. Juni 2011 wurde eine vorläufige Bewertung des von den Justizvollzugsanstalten übersandten Datenmaterials unter Nutzung einer von der IT-Leitstelle bei der Bayerischen Justizvollzugsschule für diesen Zweck erstellten Datenbank vorgenommen. Dieses bedurfte einer intensiven Auswertung, Vertiefung, Akzentuierung sowie Diskussion innerhalb der Arbeitsgruppe.

In Ergänzung des Arbeitsauftrages hat sich die Arbeitsgruppe nicht nur auf Empfehlungen beschränkt, sondern bereits konkrete Maßnahmen der Optimierung des Übergangsmanagements in die Wege geleitet. So wurde z.B. eine Kooperationsvereinbarung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit erarbeitet und unterschriftsreif vorbereitet.

3. Resozialisierung als vollzugliche Aufgabe während der gesamten Haftdauer

Die Vorbereitung der Gefangenen auf ihre Entlassung beginnt nach dem Verständnis des bayerischen Justizvollzugs nicht erst zu irgendeinem, wie auch immer zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Ende einer oftmals langjährigen Haft. Sie beginnt bereits am ersten Tag der Inhaftierung. Die Behandlungsuntersuchung, die Erstellung und Fortentwicklung des Vollzugsplans, die verantwortungsvolle Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie das Übergangsmanagement in der Phase der Entlassung sind integrale Bestandteile eines Gesamtprozesses, in dessen Mittelpunkt die Durchführung von vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen steht. Diese sollen an den für die Tat ursächlichen Defiziten aber auch vorhandenen Ressourcen der Gefangenen ansetzen und diese befähigen

gen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Die Bemühungen um die soziale Wiedereingliederung von Strafgefangenen sind äußerst vielseitig: Dabei kommt der Hinführung zu einer geregelten Arbeit und der beruflichen Aus- und Weiterbildung eine entscheidende Rolle zu. Deshalb ist im BayStVollzG geregelt, dass den Gefangenen unter Berücksichtigung von ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden soll. Demzufolge ist auch ein breit gefächertes, heutigen Bildungs- und Markterfordernissen entsprechendes Arbeits-, Ausbildungs- und Fortbildungsangebot fester Bestandteil der Programme bayerischer Justizvollzugsanstalten. Angesichts der schwierigen sozialen Verhältnisse, aus denen die Gefangenen häufig stammen, kommt im Rahmen der Bemühungen um deren Wiedereingliederung auch der Arbeit der Fachdienste - hier insbesondere der medizinischen, pädagogischen, psychologischen, seelsorgerischen und sozialpädagogischen Dienste - eine wichtige Funktion zu.

Gleiches gilt für die Sozialtherapie, die im bayerischen Justizvollzug derzeit erheblich ausgebaut wird. Bei drogenabhängigen bzw. suchgefährdeten Gefangenen wird bereits während der Zeit des Vollzugs besonderer Wert auf eine Zusammenarbeit mit externen Suchberatern gelegt.

Eine wichtige Rolle spielt zudem die Heranführung der Gefangenen an eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. So können sie die Anstaltsbibliotheken nutzen, an Kursen oder kulturellen Veranstaltungen teilnehmen und sich sportlich betätigen. Da auch tragfähige soziale Bindungen zu Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiedereingliederung entscheidend verbessern können, werden solche Kontakte, vor allem auch zu Familienangehörigen, gefördert.

In der Phase der unmittelbaren Entlassungsvorbereitung schließlich werden die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und unterstützt. Die Mitarbeiter der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten informieren und beraten

nach den individuellen Bedürfnissen des Betroffenen in Bezug auf, Arbeit, Unterkunft und die Hilfsangebote vor Ort.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Starke Betonung des Übergangsmagements im Bayerischen Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG)

Entsprechend seiner großen Bedeutung erfolgt in Bayern durch das BayStVollzG sowie in weiteren Regelungen eine starke Betonung des Übergangsmagements, um den Gefangenen den Übergang in die Freiheit zu erleichtern. Der Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit vollzugsexternen Stellen wird dabei eine besonders große Bedeutung zugemessen.

Daher sieht Art. 175 Abs. 2 BayStVollzG vor, dass die Anstalten mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung fördern kann (dies sind auch ehrenamtlich tätige Personen), eng zusammenarbeiten. Im Bereich des Jugendstrafvollzuges folgt das Gebot einer engen Zusammenarbeit mit fachbezogenen außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen aus Art. 126 Abs. 1 BayStVollzG.

4.2 Frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straftlassenenhilfe

Art. 175 Abs. 4 BayStVollzG verpflichtet die Anstalten, soweit erforderlich, zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straftlassenenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Im Rahmen einer sorgfältigen Entlassungsvorbereitung ist es gerade bei gefährlichen Gefangenen dringend geboten, möglichst frühzeitig mit den Stellen Kontakt

aufzunehmen, die nach der Entlassung der Gefangenen deren Betreuung übernehmen, um sie gegebenenfalls in die Entlassungsvorbereitung gezielt einbinden zu können.

4.3 Vorübergehende Hilfestellung nach der Entlassung im Einzelfall

Art. 81 BayStVollzG stellt eine wichtige Ergänzung zur Behandlung Gefangener und zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung dar. Danach kann die Anstalt auf Antrag der Gefangenen nach der Entlassung vorübergehend Hilfestellung im Einzelfall gewähren, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann, und der Erfolg der Behandlung der Gefangenen gefährdet ist. Hierdurch wird eine punktuelle Fortführung der Betreuung ermöglicht, was helfen kann, eine vorübergehende akute Krisensituation zu entschärfen.

4.4 Sozialtherapie im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug

Auch bei der Einrichtung von sozialtherapeutischen Abteilungen für Gewalt- und Sexualstraftäter handelt es sich im wohlverstandenen Sinne um eine Maßnahme des praktizierten Übergangsmanagements im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug. Übergangsmanagement soll einen reibungslosen Übergang aus dem Strafvollzug in ein Leben ohne Straftaten ermöglichen. Studien haben den empirischen Nachweis erbracht, dass die Methoden der Sozialtherapie, einer besonders intensiven Form der Behandlung von Straftätern, die Rückfallquote um ca. ein Drittel senken können.

Bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes waren in den bayerischen Justizvollzugsanstalten 217 Behandlungsplätze in sozialtherapeutischen Einrichtungen vorhanden, davon 168 für die Behandlung von Sexualstraftätern. Die seit 1998 geltende Differenzierung zwischen bestimmten Sexualstraftätern und anderen Gefangenen wurde im seit 1.1.2008 geltenden Bayerischen Strafvollzugsgesetz weiter entwickelt. Gefangene, die wegen einer Sexualstraftat zu einer zeitigen Frei-

heitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, sind nach Art. 11 Abs. 1 und Art. 132 Abs. 1 BayStVollzG in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn die dort durchgeführte Behandlung angezeigt ist. Angezeigt ist diese insbesondere dann, wenn der Gefangene zur Verringerung der Rückfallgefahr behandlungsbedürftig erscheint, wenn er behandlungsfähig ist und wenn die im Normalvollzug zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen. Andere Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, können (ab 2013: "sollen") gemäß Art. 11 Abs. 2 bzw. Art. 132 Abs. 2 BayStVollzG in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.

In Bayern besteht seit 1972 die sozialtherapeutische Anstalt Erlangen mit 41 Plätzen (nur Einzelhaftplätze) für Gewalttäter, davon sechs im offenen Vollzug. Sozialtherapeutische Abteilungen für Sexualstraftäter sind eingerichtet in den Justizvollzugsanstalten München, Würzburg, St. Georgen-Bayreuth, Straubing, Landsberg am Lech (jeweils 24 Haftplätze), Amberg und Kaisheim (jeweils 16 Haftplätze). Der weitere Ausbau der Sozialtherapie ist ein wesentlicher Eckpfeiler des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes. In der Umsetzung wurden zusätzlich zu den bereits im Jahr 2008 vorhandenen 217 Therapieplätzen in den Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Ebrach, Kaisheim, München und Neuburg-Herrenwörth weitere 98 Plätze speziell für Gewaltstraftäter geschaffen. Aktuell stehen damit 168 Plätze für Sexualstraftäter und 147 Plätze für Gewaltstraftäter zur Verfügung. Bis Ende des Jahres 2013/Anfang 2014 ist geplant, weitere 70 Therapieplätze für Gewaltstraftäter zu schaffen. Im gesamten bayerischen Vollzug können dann 385 Plätze in der Sozialtherapie angeboten werden. Ein Ausbau um weitere 24 Plätze ist bereits in Planung.

Speziell im Jugendstrafvollzug stehen in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth derzeit insgesamt 32 Behandlungsplätze (16 für Sexual- und 16 Plätze für Gewaltstraftäter) zur Verfügung. Die dortige Kapazität für Gewaltstraftäter wurde bereits zum Jahresende 2009 von acht auf 16 Plätze verdoppelt. Auch in der Jugendstrafvollzugsanstalt Ebrach

konnte bereits eine sozialtherapeutische Abteilung für Gewaltstraftäter mit 10 Haftplätzen eingerichtet werden. Eine Erweiterung der Kapazität in Ebrach sowie die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendstrafvollzugsanstalt Laufen-Lebenau sind geplant.

4.5 Nachsorge bei vorangegangener sozialtherapeutischer Behandlung

Gem. Art. 119 BayStVollzG sollen die sozialtherapeutischen Einrichtungen bzw. Abteilungen der Justizvollzugsanstalten nach Entlassung der Gefangenen die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann, speziell durch niedergelassene Psychiater oder Psychotherapeuten, forensische Nachsorgeambulanzen oder die Bewährungshilfe bzw. weitere sozialpädagogische Angebote der Straffälligenhilfe. Die Nachbetreuung durch die sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten in diesem Sinne soll ein die Gefangenen stabilisierender Prozess und gleichzeitig ein Abnabelungsprozess sein.

Ferner wurden für die Nachbetreuung von Verurteilten, die nach Verbüßung einer wegen einer Straftat gemäß §§ 174 bis 184 StGB verhängten Freiheitsstrafe aus dem Justizvollzug entlassen worden sind, unter Führungsaufsicht oder Bewährung stehen und vom Gericht angewiesen worden sind, sich psychotherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen, im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durch freie Träger psychotherapeutische Fachambulanzen in München, Nürnberg und Würzburg geschaffen. Eine Erweiterung des Behandlungsangebots der psychotherapeutische Fachambulanzen auf gefährliche Gewaltstraftäter ist derzeit in Planung.

Nachbetreuung soll die Gefangenen in ihren Stärken unterstützen und an ihren Schwächen arbeiten. Sie soll positives Verhalten verstärken, die Lebenssituation der Gefangenen stabilisieren und die Gesellschaft effektiv vor gefährlichen Straftätern schützen.

4.6 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Gemäß Art. 120 BayStVollzG können frühere Gefangene unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Einrichtung bzw. Abteilung der Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden. Diese Möglichkeit der Aufnahme stellt eine Hilfemaßnahme im Sinne einer Krisenintervention bei akuter Rückfallgefahr dar.

4.7 Entlassungsvorbereitung für junge Gefangene

Junge Gefangene bedürfen einer besonders intensiven Entlassungsvorbereitung. Deshalb regelt Art. 136 Abs. 1 BayStVollzG, dass die Jugendstrafvollzugsanstalten rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin mit vertrauenswürdigen Dritten und Institutionen außerhalb des Vollzugs zusammenarbeiten, um zu erreichen, dass die jungen Gefangenen bei der Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Jugendämter und, soweit angeordnet, die Bewährungshilfe werden unterrichtet. Bei minderjährigen Gefangenen werden regelmäßig auch die Personensorgeberechtigten einbezogen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die bekannten Rückfallfaktoren, insbesondere Arbeits- und Wohnungslosigkeit, so weit wie möglich auszuschließen. Die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten konzentrieren sich darauf, entsprechende Angebote zu erarbeiten und gemeinsam mit den Gefangenen realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

Auch bereits während des Vollzugs der Jugendstrafe wird über Art. 126 und Art. 127 BayStVollzG eine enge Zusammenarbeit mit Behörden und freien Trägern sowie ehrenamtlich Tätigen geregelt.

4.8 "Notanker" für junge Gefangene

Für junge Gefangene sieht Art. 137 Abs. 2 BayStVollzG auf Antrag der jungen Gefangenen die vorübergehende Fortführung der im Vollzug begonnenen Betreuung nach Entlassung vor, soweit sie nicht anderweitig

durchgeführt werden kann (sog. "Notanker"). Hierzu können junge Gefangene unter bestimmten Umständen in einer Abteilung des offenen Vollzugs verbleiben oder in einer solchen nach ihrer Entlassung wieder aufgenommen werden, wenn der Erfolg der Erziehung gefährdet und ein Aufenthalt in der Jugendstrafanstalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. Eine für diese Maßnahme geeignete Abteilung des offenen Vollzuges bestand bereits in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth; neue Abteilungen des offenen Vollzugs sind in den Justizvollzugsanstalten Ebrach und Laufen-Lebenau im Juli bzw. September 2011 in Betrieb gegangen.

5. Besondere Problemlagen

Die Arbeitsgruppe hat sich vertieft mit Problemlagen befasst, die in besonderem Maße die schwierige Lebenssituation von Entlassenen kennzeichnen.

5.1 Arbeit

5.1.1 Bestandsaufnahme

Nach Art. 2 Satz 2 BayStVollzG soll der Vollzug der Freiheitsstrafe die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dieser Behandlungsauftrag kann nur verwirklicht werden, wenn den Gefangenen bereits im Justizvollzugsvollzug eine sinnvolle und nützliche Arbeit zugewiesen werden kann. Hierdurch sollen sie an ein regelmäßiges, auf eigene Arbeit aufgebautes Leben gewöhnt werden. Dies ist eine ganz entscheidende Voraussetzung für die spätere Wiedereingliederung der entlassenen Strafgefangenen in die Gesellschaft. Das Bayerische Strafvollzugsgesetz bestimmt deshalb ausdrücklich (Art. 43), dass die Strafgefangenen verpflichtet sind, eine ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben (anders verhält es sich mit den Untersuchungsgefangenen, die gemäß Art. 12 Abs. 1 BayUVollzG auf Grund der bis zur Rechtskraft der Verurteilung für sie sprechenden

Unschuldsvermutung keine gesetzliche Arbeitspflicht trifft). Die Vollzugsbehörden sollen den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG).

Die Gewöhnung an eine regelmäßige Arbeit ist somit elementarer Bestandteil eines geordneten Behandlungsvollzugs. Arbeit ist zudem ein ordnendes Element in der Anstalt und damit zugleich ein Beitrag zur Sicherheit.

Die Justizvollzugsanstalten verfügen über Kontakte zu den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, Innungen und privaten Bildungsträgern. Die Zusammenarbeit findet auch durch Besuche in den Justizvollzugsanstalten, vor allem durch Handwerkskammern und Innungen, statt. Gesucht wird zudem der Kontakt zu Unternehmen der freien Wirtschaft.

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag² unterhalten die Justizvollzugsanstalten sehr gute Kontakte zu den Agenturen für Arbeit, wobei in der Regel dort konkrete Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Im Einzelnen bestehen jedoch Probleme bei der Erreichbarkeit der Ansprechpartner. Einzelne Agenturen für Arbeit haben zudem nicht die Möglichkeit, Sprechstunden in den Anstalten anzubieten. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter werfen einige Schwierigkeiten bei der Vermittlung in Arbeit auf.

In den größeren Justizvollzugsanstalten sind arbeitstherapeutische Betriebe mit 5 bis 22 Plätzen eingerichtet. Alle Betriebe werden von Bediensteten geleitet, die die Zusatzausbildung "Leiter eines arbeitstherapeutischen Betriebes" an der Bayerischen Justizvollzugsschule absolviert haben. Überwiegend sind zudem Psychologen und Sozialpädagogen, zum Teil auch externe Fachreferenten, bei der Betreuung dieser Gefangenen tätig. Basisunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie im Umgang mit Computern wird daneben angeboten.

² Art. 126 Abs. 1, Art. 175 Abs. 3 BayStVollzG

5.1.2 Konkrete Projekte zur Arbeitsmarktintegration im bayerischen Strafvollzug

Im Rahmen des Übergangsmanagements werden verschiedene Einzelprojekte zur Arbeitsmarktintegration gefördert. Solche Projekte ermöglichen es, den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Inhaftierten und zur Entlassung anstehenden Gefangenen gerecht zu werden. Eine Anstalt mit überwiegend langjährig Inhaftierten muss gerade im Aus- und Weiterbildungsbereich andere Prioritäten setzen als eine Anstalt, in der vorwiegend kurzzeitige Freiheitsstrafen verbüßt werden. Das Angebot einer Jugendstrafanstalt muss wiederum andere Schwerpunkte bilden. Hierzu kommt, dass sich die Verhältnisse vor Ort, z. B. in Bezug auf Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, erheblich unterscheiden können. Exemplarisch sind folgende "Leuchtturmprojekte" zu nennen:

5.1.2.1 Projekt "FREI" Fachkräfte durch Reintegration Ehemaliger Inhaftierter (Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Landsberg am Lech und Nürnberg)

Das Projekt "FREI" (Fachkräfte durch Reintegration Ehemaliger Inhaftierter) der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) in den Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Landsberg am Lech und Nürnberg soll dazu beitragen, die Öffentlichkeit und Betriebe für die Potenziale der Gefangenen zu sensibilisieren und die Angebote zur Nachqualifizierung von Inhaftierten zu evaluieren, zu erweitern und zu vernetzen. Konkret sollen u. a. berufliche Übergangs- und Anschlussperspektiven für Inhaftierte und Entlassene entwickelt, die Zahl abschlussbezogener Nachqualifizierungen für gering qualifizierte Gefangene gesteigert, die Zahl von betrieblichen Übernahmen Haftentlassener erhöht, ein spezielles Netzwerk entwickelt und einrichtungsübergreifende Kooperationen initiiert werden. Ausbildungsmaßnahmen in anerkannten Lehrberufen sollen so modularisiert werden, dass Gefangene, die eine begonnene Ausbildung während des Vollzugs nicht abschließen können, die Möglichkeit erhalten, während des Vollzugs absolvierte Ausbildungsabschnitte auf eine spätere Fortsetzung der Ausbildung nach der Entlassung anrechnen zu lassen. Hierfür sollen Kontakte zwischen den jeweili-

gen Ausbildungsbetrieben der Anstalten und in der beruflichen Bildung tätigen privaten Arbeitgebern hergestellt werden.

In den kooperierenden Justizvollzugsanstalten werden der Bestand und der Bedarf an Beratungs- und Nachqualifizierungsangeboten erhoben, Inhaftierte beraten und das Übergangsmanagement zwischen dem Strafvollzug und den Bildungsakteuren unterstützt. Für die konkrete Umsetzung sind überregionale sowie regionale Koordinierungen geplant. Die Aufgabe der regionalen Mitarbeiter ist es, sowohl Gefangene individuell zum Thema Nachqualifizierung und berufliche Integration zu beraten als auch Verantwortlichen der Justizvollzugsanstalten bei Bedarf Unterstützung zu geben, wenn abschlussorientierte Qualifizierungskonzepte auf den Weg gebracht werden sollen (z.B. für Teilqualifizierungen, Externenprüfung, berufsbezogene Sprachkurse usw.). Das Programm trägt so dazu bei, die Bedarfe des Arbeitsmarktes hinsichtlich Fördermöglichkeiten, Finanzierungsetats und Projekten von durchführenden Institutionen in Kongruenz bringen.

Das Projekt "FREI" wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung aus Bundesmitteln des Programms "Perspektive Berufsabschluss" und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Laufzeit des Projekts ist vom 1. September 2010 bis 31. August 2013.

5.1.2.2 Projekt "Jobscout" (Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld)

In der für junge männliche Erwachsene zuständigen Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld wird seit 2009 das Projekt "Jobscout" durchgeführt. Ziel des Projekts ist es, Gefangene, die bereits vor der Inhaftierung eine Berufsausbildung absolviert haben oder in der Anstalt an bestimmten Bildungsangeboten erfolgreich teilgenommen haben, während der Haft oder kurz nach Haftende unmittelbar in eine Beschäftigung zu bringen. Das Projekt beinhaltet Einzel-Coachings, Gruppen-Trainings, Arbeitsstellenvermittlung und eine sechsmonatige Nachbetreuung nach der Haft. Das Projekt ist angegliedert an eine "Initiative Arbeit durch Management" (IAM) des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) und der Deutschen Telekom und beinhaltet insbe-

sondere eine Einbindung ehrenamtlicher Betreuer als "Paten" für die betroffenen Gefangenen. Das Projekt wird durch den Bayer. Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. finanziell gefördert. Es kann nach seinem bisherigen Verlauf positiv beurteilt werden und soll bei anhaltendem Erfolg fortgesetzt werden.

5.1.2.3 Projekt "MIGRA plus" (Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld)

In der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld wurde zudem das Projekt "MIGRA plus: Migranten den Berufs(wieder)einstieg ermöglichen – zielgerichtetes Übergangsmanagement entwickeln und Vielfalt gestalten" verwirklicht. Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungswerk des DGB durchgeführt und im Rahmen des ESF-Bundesprogramms "XENOS – Integration und Vielfalt" insbesondere durch Mittel der Europäischen Union (namentlich des Europäischen Sozialfonds) und zusätzliche Fördermittel des Bundes finanziell realisiert.

Ziel des Projekts ist eine verbesserte Arbeitsmarktintegration von Haftentlassenen gerade bei der kriminologisch relevanten Gruppe junger Erwachsener. Da die berufliche Integration der Gefangenen nach ihrer Haftentlassung einen wesentlichen Faktor für die Vermeidung von Rückfällen darstellt, ist sie eine zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige soziale Integration der Haftentlassenen. Allerdings ist die Arbeitsmarktintegration von Haftentlassenen aufgrund einer komplexen Problemlage schwierig:

- Die Mehrheit der Gefangenen verfügt nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung; zudem waren die meisten Gefangenen bereits vor ihrer Inhaftierung arbeitslos bzw. gingen keiner regelmäßigen Beschäftigung nach.
- Ein überwiegend niedriges Bildungsniveau der Gefangenen in Verbindung mit einer häufig defizitären Sozialisation aufgrund gestörter Familienverhältnisse bedingt eine eingeschränkte Kommunikations-, Interaktions- und Konfliktfähigkeit sowie eine geringe Frustrationstoleranz. Diese sozialen Kompetenzen sind jedoch eine wesentliche

Voraussetzung für eine nachhaltige Integration in ein modernes Arbeitsleben. Insbesondere der Umgang mit interkultureller Vielfalt ist in einer globalisierten Arbeitswelt von Bedeutung.

- Mit rund einem Drittel ist der Anteil der Gefangenen mit Migrationshintergrund in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld sehr hoch. Bei dieser Personengruppe liegen in der Regel ein überdurchschnittlicher Bedarf an formalen Qualifikationen sowie interkulturell bedingte Hindernisse bei der Arbeitsmarktintegration vor.
- Die Arbeitsmarktintegration von Gefangenen wird häufig zusätzlich erschwert durch komplexe individuelle Problemlagen nach der Haftentlassung wie Orientierungsschwierigkeiten, Verschuldung, Wohnungsfragen u. a. m. Vor diesem Hintergrund erfordert die nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Haftentlassenen neben formalen Qualifizierungsabschlüssen die Vermittlung von sozialen Kompetenzen bzw. „Soft Skills“, die eine reflektierte Kommunikation und Interaktion in vielfältigen und interkulturell geprägten Arbeitszusammenhängen fördert, sowie ein auf individuelle Problemlagen zugeschnittenes ganzheitliches Übergangsmanagement, das sich über den Zeitraum der Haft hinaus erstreckt.

Die Strategie des Projekts "MIGRA plus" besteht in einem Ansatz, der die Integration der Haftentlassenen systematisch mit Aspekten von Vielfalt und Toleranz verknüpft und zugleich auf eine Nachhaltigkeit der Aktivitäten abzielt. Die Verknüpfung von Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierungen und zur Förderung der Vielfalt schlägt sich mit einem zusätzlichen Ausbildungsangebot für Gefangene mit Migrationshintergrund in einem Lehrgang für Gebäudereiniger nieder. Dadurch werden für diese Gefangenen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten in einem Beruf mit besonders hohen Vermittlungschancen geschaffen. Da diese Qualifizierung relativ geringe Bildungsvoraussetzungen hat, wird dabei zugleich berücksichtigt, dass Migranten teilweise ein niedrigeres Bildungsniveau und geringere Sprachkompetenzen haben. Das zusätzliche Angebot für Gefangene mit Migrationshintergrund zur Teilqualifizierung als Gebäudereiniger wird integriert in das laufende Angebot dieser Qualifizierung innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Auf diesem Wege ist eine interkulturel-

le Heterogenität der jeweiligen Gruppen gewährleistet, die bereits im Rahmen der Qualifizierung die konstruktive Auseinandersetzung mit kulturellen Unterschiedlichkeiten in Arbeitszusammenhängen fördert.

Das Übergangsmanagement umfasst dabei die Betreuung sowohl in der Zeit vor der Haftentlassung als auch in den sechs Monaten danach und gewährleistet so eine kontinuierliche Betreuung sowohl der Vorbereitung als auch der Umsetzung des Übergangs. Das Übergangsmanagement enthält einerseits sämtliche Instrumente zur beruflichen Integration (Beratung, Berufsorientierung, Unterstützung bei Bewerbungen, Vermittlung von Ausbildungs- und Praktikumsstellen, Vermittlung und Beratung bei der Unterstützung durch die Arbeitsagentur und arbeitsmarktpolitische Dienstleister, Betreuung bei der Integration im Betrieb), die flexibel auf die individuellen Anforderungen der Haftinsassen abgestimmt werden können. Andererseits wird auch Unterstützung bei der Bewältigung individueller sozialer Probleme angeboten, indem eine individuelle Problemanalyse und ein Hilfeplan erstellt werden sowie eine Vermittlung an entsprechende Träger von Unterstützungsleistungen erfolgt. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die berufliche Integration nicht an individuellen sozialen Problemen scheitert. Grundlage dieses begleiteten Übergangs ist die systematische und nachhaltige Vernetzung von Justizbehörden, Arbeitsagentur, Bildungsträgern, Trägern sozialer Unterstützungsleistungen und Betrieben, die eine effiziente Kooperation dieser Akteure bei der individuellen Gestaltung des Übergangs gewährleistet.

Die Vernetzung wird durch das Projekt aufgebaut und verstetigt. Vielfalt-Schulungen als Teil des Übergangsmanagements gewährleisten im Übrigen, dass neben formalen Qualifikationen auch „Soft Skills“ vermittelt werden, die die Beschäftigungsfähigkeit und berufliche Mobilität der Gefangenen maßgeblich fördern. Um eine nachhaltige Implementierung der Vielfalt-Schulungen zu gewährleisten, wurden diese praxisorientiert entwickelt.

Darüber hinaus werden auch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld in Workshops mit interkulturellen Problematiken und ihrer Bewältigung vertraut gemacht. Durch diese Qualifizierung der Ausbilder wurden die Inhalte der Vielfalt-Schulungen nachhaltig in der Justizvoll-

zugsanstalt Niederschönenfeld verankert, da die Ausbilder die Inhalte der Weiterbildung nachfolgend als Handlungsprinzip tagtäglich anwenden können. Darüber hinaus ist der Aufbau des Netzwerkes regionaler Akteure, die für die Gestaltung des Übergangs von der Haft in den Beruf relevant sind, eine Grundlage auch für künftige Kooperationen der Beteiligten beim Übergangsmanagement der Haftentlassenen.

Das Bundesverwaltungsamt hat Fördermittel für das Projekt bewilligt. Der Bewilligungszeitraum dauerte zunächst bis 31. Januar 2012.

Für die darauffolgende Förderrunde des Bundesprogramms XENOS sollte durch die Münchner Tochtergesellschaft des Berufsbildungswerks des DGB ein Folgeprojekt „MIGRAwork⁺ - Kooperation und Vernetzung am Übergang von der Haft in den Beruf“ aufgelegt werden, das auf dem Konzept von MIGRA plus aufbaut, dieses aber insbesondere in den Komponenten Berufsqualifizierung, Netzwerkbildung sowie individuelles Übergangsmanagement erweitert.

Die Förderung dieses Anschlussprojekts aus dem Bundesprogramm XENOS wurde nicht bewilligt. Eine Fortführung über Haushaltsmittel des Freistaates Bayern ist aufgrund der äußerst angespannten Haushaltslage derzeit nicht möglich.

5.1.2.4 Projekt für Jugendstrafgefangene mit Migrationshintergrund (Justizvollzugsanstalt Ebrach)

Es ist beabsichtigt, in Umsetzung des von der Europäischen Kommission genehmigten Operationellen Programms "Zukunft in Bayern Europäischer Sozialfonds - Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2007 bis 2013" unter Förderung von dem Freistaat Bayern zugewiesenen ESF-Fördermitteln voraussichtlich in der Jugendstrafvollzugsanstalt Ebrach ein Projekt durchzuführen, im dessen Rahmen Jugendstrafgefangene mit Migrationshintergrund in ihrem Integrationsgrad sowie insbesondere in ihrer Bewerbungs- und Arbeitsfähigkeit gestärkt werden sollen. Dies soll durch eine Kombination von arbeitsmarktspezifischen Maßnahmen (z. B. Unterricht, Praktikumseinsätze u. a.) in engem

zeitlichen Zusammenhang vor der Haftentlassung sowie eine umfassende sozialpädagogische Betreuung und Nachsorge nach der Haftentlassung in enger Abstimmung mit der Agentur für Arbeit, der Bewährungshilfe und potenziellen Arbeitgebern erreicht werden. Das Projekt hat zum Ziel, möglichst viele der Jugendstrafgefangenen mit Migrationshintergrund nach ihrem Haftantritt unmittelbar in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Insoweit liegt aktuell ein Projektantrag der „Gesellschaft für berufliche und soziale Integration (gfi) gGmbH Bamberg“ vor, der diese Zielvorgabe in den Blick genommen hat.

Der Projektantrag enthält folgende Schwerpunkte:

- Qualifizierung im Bereich Trockenbau mit anerkanntem Zertifikat
- Verzahnung der Faktoren Qualifizierung und individuelle Unterstützung
- Entlassplanung, Übergangsmanagement bereits in der Justizvollzugsanstalt
- Verzahnung und Vernetzung der beteiligten Akteure in und außerhalb der Justizvollzugsanstalt
- „Integrationsteam“ zur Berufswegplanung
- Besondere Förderung von jungen Strafgefangenen mit Migrationshintergrund.

Für den Fall, dass das Genehmigungsverfahren durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen insoweit positiv verläuft, verspricht das Projekt eine erhebliche Verbesserung der Voraussetzungen, unter denen Jugendstrafgefangene mit Migrationshintergrund aus der Haft entlassen werden können.

5.1.2.5 Projekt "Perspektive" (Justizvollzugsanstalten Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth)

In den Jugendstrafvollzugsanstalten Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth läuft derzeit das Pilotprojekt "Perspektive" für eine Betreu-

ung ausgewählter Jugendstrafgefangener in der Phase vor ihrer Haftentlassung mit einer intensiven Nachbetreuung nach der Haftentlassung unter Einschluss von Fördermaßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt an. Das Projekt wird von der „hand-in gGmbH“³ unter Förderung durch die HIT-Stiftung durchgeführt. Es beinhaltet als eine Art Mentorenprogramm neben individualisierten Hilfestellungen für die Haftentlassenen und erlebnispädagogischen Maßnahmen außerhalb des Vollzugs auch eine enge Zusammenarbeit nicht nur mit der örtlich zuständigen Bewährungshilfe, sondern insbesondere auch mit einem Netzwerk an Unternehmen aus den Bereichen Holzverarbeitung, Maler- und Lackierarbeiten, Fußbodentechnik, Landschaftspflege und Möbel- und Bau-Schreinerei im Hinblick auf die beabsichtigte Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt.

Das Projekt bietet als Maßnahme des Übergangsmanagements interessante Ansätze; ob und in welcher Form eine dauerhafte Implementierung des Projekts im bayerischen Justizvollzug möglich und Erfolg versprechend ist, muss einer Prüfung und Beurteilung nach Abschluss der Pilotphase überlassen bleiben.

5.1.2.6 Projekt "Leonhard - Unternehmertum für Gefangene" (Justizvollzugsanstalten Landsberg am Lech und München)

In der Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech wurde im ersten Halbjahr 2011 durch die „Leonhard gGmbH“ ein erster Probelauf des Projekts "Leonhard - Unternehmertum für Gefangene" durchgeführt. Infolge der anstehenden Baumaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech wurde der nunmehr bereits dritte Lehrgang in der Justizvollzugsanstalt München angeboten. Ziel der Initiative war und ist die unternehmerische Qualifizierung von Gefangenen in bayerischen Justizvollzugsanstalten. Selbständigkeit nach der Entlassung stellt für eine nicht unerhebliche Zahl von Gefangenen eine ernst zu nehmende berufliche Option dar. Daraus ergibt sich ein Bedarf an entsprechenden Vorbereitungs- und Unterstützungsmaßnahmen. Schon deshalb kann das Projekt das vorhandene

³ aus anderen, außervollzuglichen Projekten auch medienwirksam bekannt als "work and box company"

Angebot an Bildungsmaßnahmen im bayerischen Strafvollzug sinnvoll ergänzen. Darüber hinaus soll das Projekt wichtige Schlüsselqualifikationen durch Bewerbungs- und Kommunikationstraining vermitteln, welche auch unabhängig von einer angestrebten Selbständigkeit hilfreich für die berufliche und soziale Eingliederung Gefangener sind. Wesentliche Inhalte des Projekts sind derzeit insbesondere:

- Vermittlung wirtschaftlicher Grundausbildung zu Gründung und Betrieb kleiner Unternehmen
- Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und Werten
- Entwicklung eines Businessplans, also eines soliden Geschäftsplans

Das Projekt wurde zunächst ausschließlich durch private Mittel der Gründer, Herrn Dr. Jopen (langjähriger Unternehmer und ehemaliger Dozent der TU München im Bereich Unternehmensgründung) und seiner Tochter, Frau Jopen, sowie privat eingeworbener Spenden finanziert. Zwischenzeitlich erfolgt eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Ob und in welchem Umfang das Programm seine Ziele erreicht, lässt sich allein anhand der ersten Probedurchläufe noch nicht verlässlich beurteilen. Die Überprüfung der Ergebnisse des ersten Probelaufs durch Evaluationen von Prof. Dr. Dr. Patzelt (TU München) und den Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzugs hat ergeben, dass das Projekt positive Ansätze hat, die eine Fortführung mit gewissen Modifikationen in der Justizvollzugsanstalt München als Ergänzung zu den sonstigen Bildungsmaßnahmen des bayerischen Justizvollzugs rechtfertigen.

Zu gegebener Zeit wird sodann geprüft werden, inwieweit die von den Gründern des Projekts vorgesehenen weiteren Stufen 2 (Unterstützung bei der Re-Integration und Arbeitsplatzbeschaffung, wöchentliches Business-Training und Mentoring durch Unternehmer und Führungskräfte) und 3 (Unterstützung bei einer Unternehmensgründung (optional) und Mentoring durch Unternehmer und Führungskräfte) weiterführend und zu verwirklichen sind. Schon derzeit stellt allerdings die intensive Netzwerkbildung durch Herrn Dr. Jopen mit Vertretern der Wirtschaft ein bedeut-

sames Element im Sinne einer neuartigen und viel versprechenden Form des Übergangsmagements dar.

5.1.2.7 Projekt Brücken bauen - Potenziale nutzen (Justizvollzugsanstalt Nürnberg)

Die Arbeitsgruppe "Arbeitsmarktfonds" der Bayrischen Staatsregierung hat das Projekt „Brücken bauen – Potenziale nutzen“ des bfz mit der Justizvollzugsanstalt Nürnberg ab 1. Oktober 2012 zur Förderung für 2 Jahre ausgewählt.

Die Inhalte des Projektes sind

- betreutes Übergangsmanagement (d.h. ein Sozialpädagoge baut innerhalb der Justizvollzugsanstalt Kontakt auf und begleitet die Haftentlassenen - mit Qualifizierungsprojekten in den Werkstätten des bfz - bis zur beruflichen Integration)
- berufliche Orientierungsprojekte innerhalb der Justizvollzugsanstalt Nürnberg
- Aufnahme Haftentlassener aus anderen Justizvollzugsanstalten, die in die Region Nürnberg zurückkommen und über das bfz beruflich qualifiziert und vermittelt werden sollen

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe wird sich das Hilfsangebot des bfz zum Einstieg in den Arbeitsmarkt für haftentlassene Jugendliche und junge Erwachsene als wertvolles Element nahtlos in das Übergangsmanagement einfügen, mit dem der Justizvollzug die vielfältigen und notwendigen Einzelmaßnahmen bei der Wiedereingliederung Haftentlassener in ein straffreies Leben bündelt.

5.1.3 **Kooperationsvereinbarung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit**

Eine wesentliche Säule des zukünftigen Gesamtkonzepts des Übergangsmanagements stellt die Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit dar. Zur Schaf-

fung einer flächendeckenden Struktur im Rahmen des Übergangsmanagements und Sicherstellung einer lückenlosen Platzierung Haftentlassener am Arbeitsmarkt hat die Arbeitsgruppe eine Kooperationsvereinbarung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit ausgearbeitet (Anlage 10.1).

In dem Vereinbarungsentwurf wurde die Kooperation der Bundesagentur für Arbeit mit den bayerischen Justizvollzugsanstalten bei der Vermittlung Haftentlassener in Ausbildungsmaßnahmen und Arbeitsverhältnisse festgelegt. Die Agenturen für Arbeit vor Ort werden regelmäßig Sprechstunden in den Justizvollzugsanstalten anbieten. Den Anstalten wird der Zugang zu berufskundlichen Medien und digitalen Informationsquellen der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht. Ferner sollen Vermittlungsaktivitäten für Gefangene unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten noch während der Haft eingeleitet werden. Insbesondere die engere Vernetzung durch konkrete Ansprechpartner mit direkten Kontaktadressen, regelmäßigen Sprechstunden in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten sowie ein gegenseitiger, flächendeckender Informationsaustausch durch regelmäßige Veranstaltungen werden sichergestellt.

Zudem wird den Gefangenen ein Zugang zum berufskundlichen Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht. Derzeit wird die technische Umsetzung durch die IT – Leitstelle des bayerischen Justizvollzugs erarbeitet. Eine erste praktische Erprobung wird im Herbst des Jahres 2012 in den Justizvollzugsanstalten Aichach, Landsberg am Lech, München, Neuburg–Herrenwörth, Niederschönenfeld und Würzburg durchgeführt.

Des Weiteren wird die Bundesagentur für Arbeit die Justizvollzugsanstalten mit aktuellen berufskundlichen Printmedien sowie die Anstaltsbibliotheken mit BIZ - Infomappen für den Präsenzgebrauch ausstatten.

Die weitere Zusammenarbeit zur Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, die weitere Detailvereinbarungen erarbeitet, das Übergangsmanagement flächendeckend implementiert und den Prozess weiterhin steuernd begleitet. Hierbei sollen auch Sonderzuständigkeiten für junge Gefangene, weibliche Gefangene und junge

erwachsene Gefangene erörtert und die Betreuung der genannten Gruppen optimiert werden.

5.1.4 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.1.4.1 Verstärkte Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuern

Die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuern bei der Begleitung von Gefangenen zu den Agenturen für Arbeit und hier insbesondere bei der Unterstützung der Arbeitsvermittlung erscheint ein viel versprechender Ansatz und sollte intensiviert werden. Seitens der Landesarbeitsgemeinschaft der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e. V. liegen diesbezüglich bereits positive Signale vor. Die Justizvollzugsanstalten sollten die Einbindung ehrenamtlicher Betreuer im Problembereich Arbeit im Rahmen der unter 5.11.2.1 empfohlenen anstaltsspezifischen Konzepterstellung berücksichtigen.

5.1.4.2 Ausbau öffentlich geförderter Projekte zur beruflichen Reintegration von Gefangenen

Der weitere Ausbau von öffentlich geförderten Projekten zur beruflichen Reintegration von Gefangenen ist geeignet, die Chancen der Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Eine Ausweitung entsprechender Projekte wäre, sofern sie positiv evaluiert werden, im Rahmen der insoweit erlangbaren Haushaltsmittel prüfenswert.

5.2 Berufliche Bildung

5.2.1 Bestandsaufnahme

Da gut ausgebildete Gefangene reelle Chancen haben, nach ihrer Haftentlassung eine Arbeitsstelle zu finden und damit ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, sieht das Bayerische Strafvollzugsgesetz in Art. 39

Abs. 4 vor, dass geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung und zur beruflichen Weiterbildung gegeben werden soll.

In den größeren bayerischen Justizvollzugsanstalten besteht die Möglichkeit, in anerkannten Ausbildungsberufen einen Abschluss (Gesellenbrief, Facharbeiterbrief) zu erlangen. Insgesamt werden 63 Ausbildungsberufe (vom Änderungsschneider bis zum Zimmerer) angeboten. Ergänzt wird das Angebot durch sonstige anerkannte Ausbildungsmaßnahmen wie z. B. Schweißerkurse, Maschinenlehrgänge für Schreiner und durch Kurzeitbildungsmaßnahmen, wie z. B. Gabelstaplerfahrerlehrgänge oder berufsbildspezifische Grundlehrgänge (z.B. Metalltechnik, Gebäudeelektronik, Holz, Farbe).

Die Justizvollzugsanstalten sind insbesondere im Bereich des Jugendstrafvollzugs bemüht, dass junge Gefangene bei der Entlassung über eine geeignete Ausbildungsstelle verfügen bzw. ihre im Vollzug begonnene Ausbildung in Freiheit fortsetzen können.

5.2.2 Erreichte Optimierungen

Die örtlichen Agenturen für Arbeit werden die Justizvollzugsanstalten hinsichtlich der Arbeitsmarktrelevanz des justizvollzugsspezifischen Qualifizierungsportfolios beraten. So wird eine marktorientierte Ausbildung und Beschäftigung während der Haft und eine eigenständige Existenzsicherung nach der Haft ermöglicht⁴.

In wieweit von der Bundesagentur für Arbeit zusätzliche finanzielle Mittel für die berufliche Förderung der Gefangenen zur Verfügung gestellt und wie die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der beruflichen Bildung weiter verbessert werden kann, wird in der unter 5.1.3 genannten gemeinsamen Arbeitsgruppe erörtert.

⁴ vgl. Punkt II Nr. 1 Buchst. e der Kooperationsvereinbarung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (Anlage 10.1)

5.2.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.2.3.1 Kontakt mit den Vertretern der Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern

Nach einer erfolgten Kontaktaufnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Vertretern der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern zum Zwecke der Erörterung einer Zertifizierung der im Justizvollzug angebotenen Qualifizierungsbausteine und einer Konzentration neuer Ausbildungsmaßnahmen in zentralen Ausbildungsstätten sollten diese von der Arbeitsgruppe unterstützten Ansätze weiter verfolgt und vertieft werden. Ziel könnte eine Kooperationsvereinbarung vergleichbar der mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit vorbereiteten Vereinbarung sein.

Ferner wird es für sinnvoll erachtet, Vertreter der am Sitz der Justizvollzugsanstalten örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern, z.B. deren Referenten für das Bildungs- und Prüfungswesen, in den Anstaltsbeirat zu berufen.

5.2.3.2 Ausbau von Kontakten zu Unternehmen der freien Wirtschaft

Der Ausbau von Kontakten zu Unternehmen der freien Wirtschaft könnte dazu beitragen, dass Gefangene nach ihrer Entlassung ihre Ausbildung fortsetzen können. Die Vertreter der Handwerkskammern regten für eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Justizvollzugsanstalten und Ausbildungsbetrieben bei der Besprechung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (siehe Nr. 5.2.3.1) an, dass die Justizvollzugsanstalten verstärkt mit den örtlich angesiedelten Innungsbetrieben Kontakt aufnehmen sollten. Ferner sollten auch Veranstaltungen für die örtlichen Vertreter der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern durchgeführt werden (z.B. "Tag der Arbeit"), um über die Ausbildungsmöglichkeiten innerhalb einer Justizvollzugsanstalt zu informieren. Als "best practice" sind hier vor allem das Projekt "FREI" und die im Rahmen dessen durchgeführten Veranstaltungen zu nennen. Auch die von einzelnen Justizvollzugsanstalten angebotenen "Unternehmertage" führten nicht nur wirtschaftlich ergiebi-

ge Arbeit an die Anstaltsbetriebe heran, sondern brachten auch der gesellschaftlich relevanten Gruppe der Unternehmer und potentiellen Arbeitgeber die Problematik der Situation Haftentlassener näher.

5.2.3.3 Verstärktes Angebot von Qualifizierungsbausteinen

Für Gefangene mit kurzer Verweildauer und für Untersuchungsgefingene könnten verstärkt zertifizierte Qualifizierungsbausteine zur Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit angeboten werden. Als "best practice" können hier die Angebote der Justizvollzugsanstalt Nürnberg genannt werden.

5.2.3.4 Zentrale Ausbildungsstätten

Justizvollzugsanstalten, die keine berufliche Ausbildung anbieten, könnten verstärkt geeignete Gefangene in Abweichung vom Vollstreckungsplan in Anstalten verlegen, in denen ihnen eine Ausbildung ermöglicht werden kann.

Die Konzentration von neuen Ausbildungsmaßnahmen innerhalb des Justizvollzugs mit anschließender Verlegung von Gefangenen in diese zentrale Ausbildungsstätten wird in der unter Nr. 5.1.3 genannten gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Einbindung der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern erörtert.

5.2.3.5 Ausbildungsangebote für inhaftierte Frauen

Inhaftierte Frauen werden derzeit insbesondere in klassischen Handwerksberufen wie z.B. Friseurin ausgebildet. Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt das Ausbildungsportfolio anzupassen und zu erweitern, um die Vermittlungschancen in eine Erwerbstätigkeit nach der Haft weiter zu verbessern. Ein optimiertes Ausbildungsangebot speziell für inhaftierte Frauen wird in der unter Nr. 5.1.3 genannten gemeinsamen Arbeitsgrup-

pe unter Einbindung der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern erörtert.

5.2.3.6 Beauftragter für die berufliche Bildung

Bewährt hat sich auch, einen Bediensteten zum Beauftragten für die berufliche Bildung zu bestellen, der die Maßnahmen der beruflichen Bildung in der Anstalt koordiniert und die Kontakte zu den an der beruflichen Bildung beteiligten Stellen pflegt. Eine dementsprechende Organisationsform könnte allen mit beruflicher Bildung befassten Justizvollzugsanstalten empfohlen werden.

5.3 Wohnen

5.3.1 Bestandsaufnahme

Voraussetzung für eine erfolgreiche Resozialisierung nach der Entlassung ist u. a. eine gesicherte Wohnsituation. Nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Art. 79 Satz 3) ist den Gefangenen u. a. zu helfen, Unterkunft für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

Viele Gefangene bemühen sich unter Mithilfe des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalten um den Fortbestand eines eventuell vor der Inhaftierung vorhandenen Wohnraumes, z. B. durch die Mietübernahme durch Sozialhilfeträger. Nicht selten jedoch kann vor der Inhaftierung gemieteter Wohnraum nicht weiter finanziert werden. Häufig benötigen Gefangene nach der Haftentlassung auch weitergehender Betreuung, insbesondere nach Durchführung einer Sozialtherapie.

Für die Unterbringung in stationären Einrichtungen ist rechtzeitig eine Kostenzusage zu erwirken. Die Gefangenen sind hierbei häufig überfordert und bedürfen der Mithilfe des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalten. Entsprechend dem „Qualitäts-Handbuch: Standards und Qualitätssicherung für die Sozialdienste bei den Justizvollzugsanstalten in

Bayern“ unter dem dort aufgeführten „Schlüsselprozess 3 - Konkrete Entlassungsvorbereitung“ werden die Gefangenen dabei unterstützt, frühzeitig Kontakt zu den wohnungsvermittelnden Stellen aufzunehmen. Auch eine "Fallübergabe" in problematischen Fällen ist dort festgelegt.

Bei optimaler Entlassungsvorbereitung wird rund 12 Monate vor der Entlassung Kontakt zu wohnungsvermittelnden Stellen, z. B. zum Wohnungsamt, aufgenommen, da oftmals lange Wartezeiten bestehen, bis eine Wohnung zugeteilt werden kann. In Idealfällen können die Gefangenen im Rahmen von Vollzugslockerungen Termine selbst wahrnehmen.

Die Vermittlung in eine Übergangswohneinrichtung für Haftentlassene ist für problematische Gefangene, wie z. B. Sexualstraftäter, ältere Gefangene, Gefangene mit erheblicher Suchtproblematik oder psychisch auffällige Gefangene, sehr schwierig. Oftmals wird eine Aufnahme von der Einrichtung aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Gegenüber den Gefangenen besteht mitunter eine ablehnende Haltung seitens der Mitarbeiter von Behörden, Wohnungsbaugesellschaften und anderen Einrichtungen. Gelegentlich wurde der Eindruck geschildert, dass der hilfeschuchende Entlassene an eine andere Einrichtung "abgeschoben" werden soll.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Grundsätze der Standard- und Qualitätssicherung für die Sozialdienste in Bayern im Qualitätshandbuch⁵ zusammengefasst sind. Dort ist im Rahmen des Abschnittes „Schlüsselprozess 3 - Konkrete Entlassungsvorbereitung“ als Mindeststandard für den Lebensbereich Wohnen festgelegt, dass von den Sozialdiensten folgende Leistungen zu erbringen sind:

⁵ Stand: 1. Februar 2011

▪ **Lebensbereich Wohnsituation**

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<p>Abklärung und Bewertung von Auffälligkeiten hinsichtlich der Wohnsituation und Beratung über Handlungsbedarfe.</p> <p>Bei Bedarf Unterstützung bei den notwendigen Aktivitäten.</p> <p>Bei Bedarf (Unterstützung der) Kontaktaufnahme zu weiteren relevanten Partnern außerhalb des Vollzugs mit dem Ziel der Kooperation bzw. Fallübernahme.</p>	<p>Bei Feststellung "Eine Unterkunft nach der Entlassung ist gesichert: Nein" (Checkliste im Anhang) wird der Gefangene über geeignete Betreuungsangebote informiert und erhält die Anschriften.</p> <p>Die Ergebnisse und Vereinbarungen zu diesem Lebensbereich (z.B. Aushändigung von Anschriften, Kontaktaufnahmen, Stellung von Anträgen, Bestätigungen etc.) und die eventuelle Verweigerung der Mitarbeit werden im noch zu installierenden IT-Modul Sozialdienst dokumentiert.</p>

5.3.2 Erreichte Optimierungen

5.3.2.1 Übersicht über Übergangs- und betreute Wohneinrichtungen

In Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrts- pflege, dem Verband der bayerischen Bezirke, dem Bayerischen Lan- desverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. und den Justizvollzugsanstalten wird eine Übersicht von Übergangs- und betreu- ten Wohneinrichtungen für Haftentlassene erstellt. Es ist beabsichtigt, im Portal "Übergangsmanagement" eine Abfragemaske durch die IT- Leitstelle des bayerischen Justizvollzugs zu hinterlegen, die eine verein- fachte Suche nach Unterkünften für die Zeit nach der Haft ermöglicht. Die Abfragematrix, nach deren Kriterien die Abfragemaske erstellt wer- den soll, ist als Anlage 10.2 beigefügt. Eine Übersicht über die Wohnpro- jekte und Wohnplätze des Bayerischen Landesverbandes für Gefange- nenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. ist als Anlage 10.3 beigefügt.

5.3.2.2 Analyse der Entlassströme 2011

Der Kriminologische Dienst des bayerischen Justizvollzugs hat in einer Analyse der Entlassströme 2011 (Anlage 10.4) eine Übersicht über Ent- lassene ohne festen Wohnsitz vor und nach der Inhaftierung erstellt, die gemeinsam mit den Entlassorten eine Bedarfsanalyse für den Ausbau von Wohneinrichtungen ermöglicht. Zum Haftantritt gaben fast doppelt so viele Personen an, keinen festen Wohnsitz zu haben wie zum Zeitpunkt

ihrer Entlassung. In den Justizvollzugsanstalten München, Nürnberg, Bernau, Augsburg und Landsberg am Lech wurden die meisten Gefangenen ohne festen Wohnsitz aufgenommen, wobei insbesondere in den Justizvollzugsanstalten Bernau und Landsberg am Lech für (fast) alle bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung die Wohnsituation geklärt wurde.

Tabelle 1: Anzahl der von verschiedenen Justizvollzugsanstalten Aufgenommenen und Entlassenen ohne festen Wohnsitz⁶

JVA	Entlassene	o.f.W. _{vorher}	o.f.W. _{nachher}	Differenz
München	2.516	828	703	125
Nürnberg	2.488	336	207	129
Bernau	834	207	9	198
Aichach	811	59	20	39
Würzburg	664	66	14	52
Bayreuth	603	11	1	10
Augsburg	585	128	121	7
Regensburg	541	20	6	14
Kempten	529	23	17	6
Landshut	509	49	10	39
Bamberg	421	31	0	31
Hof	377	14	1	13
Amberg	351	64	5	59
Aschaffenburg	346	33	4	29
Landsberg a. Lech	315	104	0	104
Traunstein	308	24	0	24
Kaisheim	301	1	0	1
Weiden	266	9	4	5
Passau	264	6	0	6
Memmingen	244	23	5	18
Ebrach	214	28	0	28
Eichstätt	208	3	1	2
Laufen-Lebenau	195	1	0	1
Neuburg-Herrenwörth	175	6	0	6
Niederschönenfeld	174	0	0	0
Schweinfurt	149	11	7	4
Neuburg a. d. Donau	149	20	9	11
Bad-Reichenhall	143	14	7	7
Ansbach	143	13	4	9
Mühl Dorf	139	4	0	4
Kronach	129	11	1	10
Straubing	113	7	0	7
Garmisch-Patenkirchen	112	13	0	13
Erding	93	10	3	7
Ingolstadt	63	0	1	-1
Erlangen	6	1	0	1
Gesamt	15.478	2.178	1.160	1.018

Tabelle 2: Die größten bayerischen Städte mit Einwohnerzahlen, Zahl und Dichte der dort zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung bzw. Entlassung Ansässigen⁷

⁶ Aus: "Beschreibung der Entlassströme aus bayerischen Justizvollzugsanstalten für das Jahr 2011"; dort Tabelle 6, Seite 17.

Entlassene

Stadt	Einwohner	N _{vorher}	Dichte _{vorher}	N _{nachher}	Dichte _{Nachher}
München	1.353.186	1.392	103	1.563	116
Nürnberg	505.664	1.254	248	1.293	256
Augsburg	264.708	594	224	690	261
Regensburg	135.520	216	159	215	159
Würzburg	133.799	145	108	161	120
Ingolstadt	125.088	196	157	196	157
Fürth	114.628	265	231	276	241
Erlangen	105.629	116	110	114	108
Bayreuth	72.683	245	337	104	143
Bamberg	70.004	99	141	96	137
Aschaffenburg	68.678	112	163	111	162
Landshut	63.258	132	209	142	224
Kempten	62.060	234	377	100	161
Rosenheim	61.299	77	126	102	166
Neu-Ulm	53.504	42	78	33	62
Schweinfurt	53.415	84	157	71	133
Passau	50.594	64	126	61	121
Hof	46.286	142	307	107	231
Freising	45.223	14	31	14	31
Straubing	44.450	68	153	76	171

5.3.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.3.3.1 Ausbau von Wohnprojekten

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie der Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. betreuen derzeit zahlreiche Wohnprojekte in ganz Bayern.

Ein Ausbau der Wohnprojekte, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, insbesondere in Ballungszentren wie München, Nürnberg oder Augsburg, wäre wünschenswert.

⁷ Aus: "Beschreibung der Entlassströme aus bayerischen Justizvollzugsanstalten für das Jahr 2011"; dort Tabelle 10, Seite 23.

5.3.3.2 Befristete Mietausfallbürgschaften für Straftentlassene

Um die Vermittlung von Haftentlassenen in eigene Wohnungen weiter zu optimieren, könnte angebracht sein, dass bei Bedarf zeitlich befristete (ca. 6 Monate) Mietausfallbürgschaften für Straftentlassene etwa durch Träger der freien Straffälligenhilfe oder den Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. übernommen werden, soweit nicht andere Kostenträger vorhanden sind.

5.3.3.3 Kooperationen mit den Sozialhilfeträgern, Jobcentern, Wohnungsbaugesellschaften und den Trägern der freien Straffälligenhilfe

Um die Wohnsituation der Haftentlassenen zu verbessern und für ausreichende Unterkünfte zu sorgen, könnte eine Kooperationsvereinbarung mit den originär zuständigen Kommunen (Sozialhilfeträger und Jobcenter) sowie Wohnungsbaugesellschaften und insbesondere auch mit den Trägern der freien Straffälligenhilfe, die betreute Wohnplätze auch für problematische Gefangene anbieten, geschlossen werden. Ziel sollte sein, dass für alle Haftentlassene eine auf sie zugeschnittene (gegebenfalls betreute) Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht, sie nicht obdachlos sind und sie sich nicht selbst überlassen werden.

5.3.3.4 Übernahme der Miete bei kurzzeitiger Inhaftierung

In Anbetracht der Engpässe auf dem Wohnungsmarkt kommt dem Erhalt des Wohnraums bei kurzzeitiger Inhaftierung besondere Bedeutung zu. Derzeit ist eine Mietübernahme von den Sozialhilfeträgern nach § 35 SGB XII bei kurzen Strafen auf sechs Monate begrenzt. Erfahrungen zeigen, dass viele Personen bereits vor Ablauf der Endstrafe entlassen werden und somit die tatsächliche Haftzeit geringer war als die festgelegte oder für einen Teil der Haftzeit die Miete noch aus eigenen Mitteln übernommen werden konnte. Die Verlängerung der Frist auf ca. zwölf Monate würde demnach zur Vermeidung weiterer Kosten bei späteren Anmietungen, zu deutlich mehr Wohnungserhalten und zu einer geringeren Nachfrage in der öffentlichen Unterbringung führen. Bei Verlust der

Wohnung droht zudem ein Verlust der gesamten persönlichen Habe. Diese muss meist nach Haft auf Kosten der Sozialhilfeträger neu beschafft werden.

5.4 Schulden

5.4.1 Bestandsaufnahme

Zu den Aufgaben des Justizvollzugs gehört auch, die Gefangenen bei der Ordnung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (Art. 79 Satz 1 BayStVollzG). Hierzu zählt u.a. die Hilfe bei der Regulierung und Tilgung der Schulden.

Sehr viele Inhaftierte sind verschuldet und haben Zahlungsrückstände. Häufig fehlt ihnen der Überblick über eingegangene Geschäftsverbindungen und vertragliche Obliegenheiten. Vertragsurkunden, Quittungen, Rechnungen sowie sonstige Belege sind oftmals nicht verfügbar.

Die Fachdienste in den Justizvollzugsanstalten werden vor große Herausforderungen gestellt, die erforderliche Unterstützung zu leisten. Sprechstunden externer Fachkräfte werden nur im beschränkten Umfang in den Justizvollzugsanstalten angeboten.

Für die Schuldnerberatung sind grundsätzlich die Sozialhilfeträger zuständig. Die Aufgaben werden mit Unterstützung der Sozialhilfeträger auch von Schuldnerberatungsstellen, die in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege geführt werden, wahrgenommen.

Insolvenzberatung als Voraussetzung für ein Verbraucherinsolvenzverfahren wird von Insolvenzberatungsstellen der freien Wohlfahrtspflege geleistet. Diese werden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gefördert.

Haftentlassene können diese Leistungen wie alle anderen Bürger in Anspruch nehmen.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Grundsätze der Standard- und Qualitätssicherung für die Sozialdienste in Bayern im Qualitätshandbuch⁸ zusammengefasst sind. Dort ist im Rahmen des Abschnittes „Schlüsselprozess 3 - Konkrete Entlassungsvorbereitung“ als Mindeststandard für den Lebensbereich Finanzen festgelegt, dass von den Sozialdiensten folgende Leistungen zu erbringen sind:

▪ **Lebensbereich Finanzen**

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
<p>Abklärung und Bewertung von Auffälligkeiten hinsichtlich der finanziellen Situation und Beratung über Handlungsbedarfe z.B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulden und Forderungen ▪ Schadenswiedergutmachung gegenüber Opfer ▪ Unterhaltsverpflichtungen ▪ Kontensituation ▪ Verträge <p>Bei Bedarf Unterstützung bei den notwendigen Aktivitäten.</p> <p>Bei Bedarf Unterstützung der Kontaktaufnahme zu weiteren relevanten Partnern außerhalb des Vollzugs mit dem Ziel der Kooperation bzw. Fallübernahme.</p>	<p>Auffälligkeiten werden thematisiert.</p> <p>Informationen werden gegeben, z.B. zu Schuldnerberatung, Rechtsberatung etc.</p> <p>Die Ergebnisse und Vereinbarungen zu diesem Lebensbereich (z.B. Aushändigung von Anschriften, Kontaktaufnahmen, Stellung von Anträgen, Bestätigungen etc.) und die eventuelle Verweigerung der Mitarbeit werden im noch zu installierenden IT-Modul Sozialdienst dokumentiert.</p>

5.4.1.1 Datenerhebung 2012

Die Ergebnisse einer im Juli 2012 durchgeführten Umfrage sollen nachfolgend kurz dargestellt werden:

- I.
- a.

In 30 von 36 (83%) Anstalten werden Gefangene bei Bedarf an externe Beratungsstellen verwiesen.

(Ausnahme: Bamberg, Ebrach, Passau, Schweinfurt, Straubing und Traunstein)

⁸ Stand: 1. Februar 2011

b.

In 32 von 36 (89%) Anstalten erhalten Gefangene durch Fachdienste Unterstützung.

(Ausnahme: Bad Reichenhall, Garmisch-Partenkirchen, Neuburg an der Donau, Würzburg)

c.

In 7 von 36 (19%) Anstalten erhalten Gefangene qualifizierte Unterstützung durch das Anstaltspersonal.

II.

Fragen zur finanziellen Situation mit eventuell entsprechendem Beratungsbedarf sind in 28 von 36 (77%) Anstalten Bestandteil der Zugangsgespräche.

(Ausnahme: Bamberg, Eichstätt, Kaisheim, Kronach, Neuburg an der Donau, Neuburg-Herrenwörth, Niederschönenfeld, Regensburg)

III.

In 14 von 36 (39%) Anstalten verfügen Bedienstete über spezielle Qualifikation;

davon in 13 Anstalten 16 Mitarbeiter des Sozialdienstes und in einer Anstalt ein Mitarbeiter des pädagogischen Dienstes.

IV.

In 9 von 36 (25%) Anstalten wird keine externe Schuldnerberatung angeboten.

(Ansbach, Augsburg, Bernau, Ebrach, Erding, Neuburg an der Donau, Laufen-Lebenau, Passau, Straubing)

In den weiteren **27** Anstalten sind 15 Schuldnerberatungen des Caritasverbandes⁹, 9 des Diakonischen Werkes, 1 der Arbeiterwohlfahrt, 9 von Vereinigungen der Straffälligenhilfe und 8 sonstige vertreten.

⁹ Genannt ist nur der jeweilige Spitzenverband

V.

Als Beratungsangebot der externen Schuldnerberatung wurden genannt:

6 mal Prävention

16 mal erste Schritte (Sichtung und Feststellung von Ansprüchen)

22 mal Regulierung in einfach gelagerten Fällen

17 mal umfassende Schuldnerberatung

20 mal Insolvenzberatung

8 mal sonstige Informationen

VI.

Durch das interne Angebot (I. b. und c.) werden mehr als 7.000 Gefangene erreicht.

VII.

Durch das externe Angebot (IV.) werden mehr als 1.400 Gefangene erreicht.

VIII.

In 19 von 36 Anstalten wird das Beratungsangebot als ausreichend eingeschätzt.

In den weiteren Anstalten - darunter alle Jugendstrafanstalten - wird ein zusätzlicher Beratungsbedarf in Höhe von 12,65 Planstellen vermutet.

5.4.1.2 Bewertung der Datenerhebung 2012

Die Angaben beruhen zum Teil auf bloßen Schätzungen der Befragten. Die Ergebnisse basieren also nicht auf gemessenen Werten, sondern auf persönlichen Vermutungen. Eine konkrete Datenerhebung ist aufgrund von fehlenden Statistiken bzw. erfassten Daten nicht möglich. Die unten angegebenen Prozentwerte beziehen sich auf alle Gefangenen einer Justizvollzugsanstalt. Insbesondere bei Haftarten wie z.B. Abschiebehaft, Ersatzfreiheitsstrafe, Untersuchungshaft und Zivilhaft wird aufgrund der relativ kurzen Verweildauer eine Schuldnerberatung zumeist nicht angezeigt sein. Es ist daher anzunehmen, dass die Zahl der tatsächlich erreichten bedürftigen Gefangenen um ein Vielfaches höher ist.

In 19 von 36 Anstalten wird das Beratungsangebot als ausreichend eingeschätzt. Interne und externe Beratungsangebote zusammengefasst erreichen bei ihnen ca. 20,73% der Gefangenen.

Anstalten, die einen zusätzlichen Beratungsbedarf sehen, erreichen – ebenfalls interne und externe Beratungsangebote zusammengefasst – immerhin ca. 51,25 % der dortigen Gefangenen.

In Justizvollzugsanstalten, in denen zentrale Beratungsstellen mit spezialisierter Schuldnerberatung tätig sind, werden nur ca. 23,3 % der Gefangenen erreicht.

Die Arbeitsgruppe interpretiert die vorliegenden Ergebnisse der Umfrage dahingehend, dass Justizvollzugsanstalten, in denen eine intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfolgt, erkannt haben, dass sie mit den derzeitigen Ressourcen dem Problem nicht in vollem Umfang gerecht werden können, obwohl bereits ein erheblicher Anteil der Gefangenen von den bestehenden Angeboten erreicht wird. Dort, wo kein Verbesserungsbedarf gesehen wird, würden eine Ergänzung der Sozialanamnese beim Zugang und ein näheres Hinterfragen der Gesamtproblematik zu ähnlichen Erkenntnissen führen.

5.4.2 Erreichte Optimierungen

Bei den Haushaltsverhandlungen zum Doppelhaushalt 2013/2014 konnte eine Aufstockung der Haushaltsmittel bei Kap. 04 05 Tit. 681 02 um 260.000,- Euro erreicht werden. Diese Haushaltsmittel könnten für eine Teilfinanzierung von externen Beratungsleistungen im Bereich der Schuldnerberatung an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zweckgebunden ausgereicht werden.

5.4.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.4.3.1 Datenerfassung

Um die Anzahl an überschuldeten Gefangenen in bayerischen Justizvollzugsanstalten feststellen zu können, wird empfohlen, diese edv-technisch (ggfs. im Rahmen des Verfahrens IT-Vollzug) zu erfassen. Eine Abfrage der Schuldensituation sollte regelmäßig sowohl bei den Aufnahmegesprächen als auch bei der Entlassungsvorbereitung durch den Sozialdienst erfolgen. Diese Daten sind bisher edv-technisch nicht auswertbar.

5.4.3.2 Zusammenstellung von Soll und Haben

Die Erfahrung in allen Justizvollzugsanstalten hat gezeigt, dass Inhaftierte bei Beginn der Schuldnerberatung häufig über keinerlei oder nur über unvollständige Unterlagen zu ihren finanziellen Verpflichtungen verfügen. Somit sollten vorrangig Maßnahmen ergriffen werden, welche die Vollständigkeit der Unterlagen zum Ziel haben.

5.4.3.3 Verstärkte Prävention während der Haft

Schuldnerberatung ist nicht zuletzt auch Bildungsarbeit. Da Gefangene leichter erreichbar sind als Entlassene, sollte die Prävention während der Haft intensiviert werden.

Ferner sind Maßnahmen der Schuldnerberatung und -regulierung in der Regel langwierige Angelegenheiten, die etwa beim Vollzug kürzer Haftstrafen nicht abgeschlossen werden können, sodass insbesondere der Prävention während der Haft besondere Bedeutung zukommt.

5.4.3.4 Fortbildungsangebot

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollten für die Bediensteten des Justizvollzugs und der Bewährungshilfe Fortbildungsveranstaltungen von der Bayerischen Justizvollzugsschule in Straubing angeboten werden. Der Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. wäre bereit, an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen mitzuwirken.

Ziel einer solchen Fortbildungsveranstaltung sollte sein, dass die Bediensteten die Gefangenen bei der Regulierung ihrer Schulden unterstützen können. Insbesondere zu Beginn der Inhaftierung sollten die Gefangenen bei der Abmeldung von Leistungen sowie Meldungen gegenüber Behörden und bereits vorhandenen Gläubigern unterstützt werden. Dadurch würde dazu beigetragen, einem weiteren Anstieg der Verschuldung durch die Inhaftierung vorzubeugen.

5.4.3.5 Musterschreiben zur Schuldenregulierung

Im Modul Sozialdienst des Verfahrens IT - Vollzug könnte eine Sammlung von einheitlichen Musterschreiben zur Schuldenregulierung hinterlegt werden, die den Gefangenen bei Bedarf zu Verfügung gestellt werden könnten. Als "best practice" kann hier die "Erste-Hilfe"-Mappe des Vereins "Bremische Straffälligenbetreuung" genannt werden. Das Copyright würde gegen eine Schutzgebühr von einmalig 500,00 Euro zur Verfügung gestellt werden. Eine Aktualisierung der Formblätter könnte über eine noch zu bestimmende zentrale Stelle z.B. die Bayerische Justizvollzugsschule in Straubing erfolgen. Die "Erste-Hilfe"-Mappe ist als Anlage 10.5 beigefügt.

5.4.3.6 Informationsbroschüre für Gefangene

Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist die vom Resozialisierungsfonds für Straffällige in Wiesbaden herausgegebene und in der Anlage 10.6 beigefügte Broschüre "Schulden und Inhaftierung - Eine Broschüre für überschulde-

te Gefangene"¹⁰ für die Unterstützung bei der Schuldenregulierung gut geeignet.

Aufgrund des umfangreich zur Verfügung stehenden Materials zur Schuldnerberatung und Schuldenbefreiung im Internet sollte von der Erarbeitung einer eigenen Broschüre abgesehen werden, zumal der Pflegeaufwand aufgrund sich ändernder rechtlicher Grundlagen und entsprechender Rechtsprechung nicht unerheblich und schwer leistbar sein dürfte. Alternativ wäre nach den der Arbeitsgruppe aktuell vorliegenden Informationen ein Bezug der Broschüre "Schulden und Inhaftierung - Eine Broschüre für überschuldete Gefangene" für einen Erstattungsbetrag von 0,50 Euro je Exemplar möglich.

Es wird angeregt, die Broschüre den Justizvollzugsanstalten in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

5.4.3.7 Ausweitung der externen Beratungsangebote

Erstrebenswert wäre es, wenn externe Schuldnerberatungsstellen regelmäßig Sprechstunden in den Justizvollzugsanstalten anbieten und die Gefangenen insoweit unterstützen würden. Eine Teilfinanzierung könnte durch die Aufstockung der Haushaltsmittel bei Kap. 04 05 Tit. 681 02 erfolgen (vgl. Nr. 5.4.2).

5.5 Drogen und Sucht

5.5.1 Bestandsaufnahme

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten befinden sich zahlreiche suchtmittelabhängige und suchtmittelgefährdete Gefangene. Deren Betreuung stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. In den Anstalten besteht deshalb ein differenziertes Angebot für suchtmittelabhängige und suchtmittelgefährdete Gefangene.

¹⁰ www.resofonds-hessen.de

Die Behandlung der Suchtabhängigen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten obliegt je nach den örtlichen Gegebenheiten eigenen, nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Fachkräften. Besonderer Wert wird auf die Zusammenarbeit mit geeigneten Behandlungs- und Beratungseinrichtungen außerhalb des Vollzuges gelegt. Die Betreuung suchtmittelabhängiger und suchtmittelgefährdeter Gefangener erfolgt in den bayerischen Justizvollzugsanstalten durch vollzugsexterne Fachkräfte. Die Fachkräfte der Suchthilfe beraten suchtmittelabhängige und suchtmittelgefährdete Gefangene insbesondere über Therapiemöglichkeiten und vermitteln gegebenenfalls die Gefangenen auch in Therapieeinrichtungen. Die Fachkräfte unterstützen die Gefangenen zudem bei der Klärung der Kostenübernahme nach Entlassung. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit fördert die durch Fachkräfte der Suchtkrankenhilfe sichergestellte externe Suchtberatung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten.

In einigen Justizvollzugsanstalten engagieren sich Selbsthilfegruppen (z.B. Anonyme Alkoholiker) bei der Betreuung suchtmittelabhängiger und suchtmittelgefährdeter Gefangener. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Angebote der Justizvollzugsanstalten in Form von Rückfallpräventionstrainings oder "Suchtgruppen", die in der Regel vom Psychologischen Dienst oder Sozialdienst durchgeführt werden.

Oft kann der Kontakt der Gefangenen zu den Suchtberatungsstellen nach der Entlassung aufrecht erhalten werden. In vielen Fällen kann während der Haft ein Kostenträger für anschließende Rehabilitations- oder Therapiemaßnahmen ermittelt werden.

Im Vordergrund der Behandlung Drogenabhängiger in den bayerischen Justizvollzugsanstalten steht zunächst der körperliche Entzug unter ärztlicher Betreuung. Im Anschluss daran soll auch ein psychischer Entzug erreicht werden. Dies geschieht vor allem in Einzel- und Gruppentherapie. Hinzu kommen z. B. die Heranführung an eine geregelte Beschäftigung durch Zuweisung geeigneter Arbeit oder durch Beschäftigungstherapie, die Durchführung schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahmen, die Eingliederung in Wohn- und in Freizeitgruppen innerhalb der

Anstalt sowie die Verstärkung oder Herstellung tragfähiger Bindungen zu geeigneten Personen außerhalb der Anstalt. Suchtkranke Gefangene sollen zu einer an den Justizvollzug anschließenden Langzeittherapie motiviert und befähigt werden.

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Informations- und Aufklärungsveranstaltungen zum Thema „Drogenmissbrauch“. Die Aufklärung über die medizinischen und sozialen Folgen des Missbrauchs bezieht auch solche Gefangene mit ein, die bisher keine oder nur wenig Erfahrung mit Drogen haben oder gefährdet erscheinen.

Flankierend werden Gefangene über die Infektionswege und -risiken umfassend informiert, für eine Infektionsgefahr sensibilisiert und damit eine entsprechend positive Verhaltensänderung herbeigeführt. Hierfür stehen Informationsmaterialien zur Verfügung, die auch die notwendige Aufklärung der Gefangenen und der Bediensteten sowohl über HIV als auch über Hepatitis verbessern. Diese Informationsmaterialien stehen auch in den wichtigsten Fremdsprachen zur Verfügung.

Der Freistaat Bayern finanziert derzeit insgesamt 48,84 Stellen der externen Suchtberatung. Bei den Haushaltsverhandlungen zum Doppelhaushalt 2013/2014 konnte eine Erhöhung des entsprechenden Haushaltsansatzes erreicht werden. Damit können künftig mindestens vier zusätzliche Stellen für die externe Suchtberatung finanziert werden.

Zusätzlich befasst sich eine vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Arbeitsgruppe¹¹ mit den Optimierungsmöglichkeiten der Behandlung und Betreuung suchtmittelabhängiger und suchtmittelgefährdeter Gefangener in Haft.

In jeder Justizvollzugsanstalt ist ein Bediensteter bestimmt, der für die Organisation und Koordination von Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs zuständig ist. Diesem Bediensteten obliegen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen für die Vollzugsbediensteten, die Organisation und Ko-

¹¹ Arbeitsgruppe "Behandlung und Betreuung suchtmittelgefährdeter bzw. suchtabhängiger Gefangener"; Leiter der Arbeitsgruppe ist Herr Ltd. RD Stumpf, JVA München

ordination von Maßnahmen zur Beratung, Betreuung und Entlassungsvorbereitung für suchtmittelabhängige und suchtmittelgefährdete Gefangene sowie der Kontakt zu anderen Stellen und Einrichtungen, die sich mit der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs befassen.

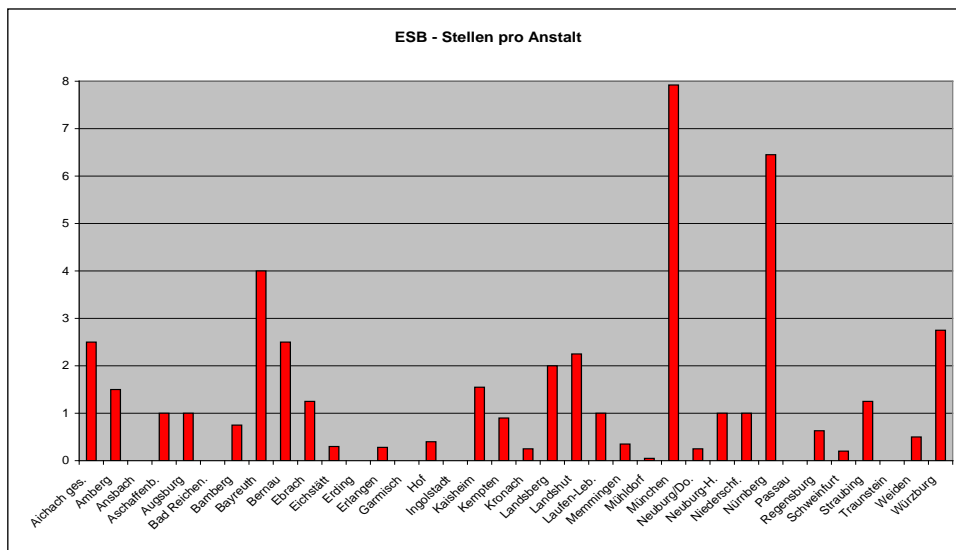
5.5.2 Erreichte Optimierungen

5.5.2.1 Ausweitung der Betreuungskapazitäten

Die Arbeitsgruppen "Übergangsmanagement" und "Behandlung und Betreuung suchtgefährdeter bzw. suchtabhängiger Gefangener" kommen nach Auswertung des erhobenen umfangreichen Datenmaterials zu dem Schluss, dass mit der Beschlussfassung über den Staatshaushalt 2013/2014 und der darin enthaltenen Erweiterung die für die Betreuung und Behandlung von suchtabhängigen und suchtgefährdeten Gefangenen zur Verfügung stehenden Stellen für externe Suchtberater in den Justizvollzugsanstalten dem jeweiligen Bedarf entsprechend zugewiesen sind. Eine Neuverteilung bzw. Umverteilung erscheint nicht notwendig.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat bereits zum 1. August 2009 die bis dahin vorhandenen 42,76 Stellenanteile der externen Suchtberatung auf 48,84 Stellenanteile aufgestockt.

Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der Stellen auf die jeweiligen Anstalten:



Eine Analyse der leistbaren Stunden der externen Suchtberatung durch die Arbeitsgruppe „Behandlung und Betreuung suchtgefährdeter bzw. suchtabhängiger Gefangener“ hat ergeben, dass einige Justizvollzugsanstalten unterdurchschnittlich versorgt sind.

Die Arbeitsgruppen empfehlen daher eine Ausweitung der Beratungskapazitäten in diesen Justizvollzugsanstalten.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, das die Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppen zu der Verteilung der vorhandenen Kapazitäten teilt, hat vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Behandlung von suchtgefährdeten und suchtabhängigen Gefangenen zusätzliche Fördermittel für weitere Stellen für mindestens vier zusätzliche externe Suchtberater im Doppelhaushalt 2013/2014 zur Verfügung gestellt.

5.5.2.2 Verbesserung der Zusammenarbeit mit der externen Suchtberatung

Mit JMS vom 30. August 2011, Gz. 4558 – VIIa – 7806/11, wurde der erste Entwurf für eine Rahmenleistungsbeschreibung der externen Suchtberatung im bayerischen Justizvollzug, welcher von der Koordinie-

rungsstelle der bayerischen Suchthilfe zur Verfügung gestellt worden war, den Justizvollzugsanstalten zur Stellungnahme übersandt. Zudem wurde um Mitteilung gebeten, welche Unterstützungsleistungen den externen Drogenberatern gewährt werden. Seitens der Arbeitsgruppe "Behandlung und Betreuung suchtgefährdeter bzw. suchtabhängiger Gefangener" wurden unter Berücksichtigung der vorgelegten Stellungnahmen Empfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der externen Suchtberatung erarbeitet, welche Standards bei der Gestaltung und Ausstattung der Arbeitsplätze der Mitarbeiter der externen Suchtberatung in den Justizvollzugsanstalten setzen. Mit JMS vom 10. April 2012, Gz. 4550 – VII a – 6713/08, wurden die Justizvollzugsanstalten gebeten, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zeitnah umzusetzen.

Ergänzend wurde für den Bereich der Datenverarbeitung mit weiterem JMS vom 11. Juni 2012, Gz. 4550 – VII a – 6713/08, die Nutzung des Internets in den Justizvollzugsanstalten durch die externe Suchtberatung geregelt. Auf Antrag ist hiernach Mitarbeitern der externen Suchtberatung der Zugang zum Internet unter Verwendung ihrer eigenen Kommunikationsgeräte (vornehmlich Laptops) zu ermöglichen.

5.5.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

Eine Vielzahl von Gefangenen mit Suchtproblematik wird in stationäre, eine weitere Zahl in teilstationäre oder ambulante Therapie vermittelt. Die Arbeitsgruppen gehen des Weiteren davon aus, dass die Entlassungsvorbereitung bei denjenigen Gefangenen als gut bezeichnet werden kann, die Kontakt mit der externen Suchtberatung oder den Fachdiensten der Anstalten haben.

Letztlich geht es an dieser Stelle aus Sicht der Arbeitsgruppen vor allem darum, auch diejenigen Gefangenen mit Suchtproblematik zu erreichen, die während ihrer Inhaftierung keinen Kontakt zu externer Suchtberatung, Fachdiensten der Anstalt oder sonstigen externen Beratungsstellen aufnehmen.

5.5.3.1 Informationsgruppe der externen Suchtberatung

Gefangene mit Suchtproblematik, deren Entlassung planbar ist, könnten zudem durch ein entsprechendes jeweils einmaliges Gruppenangebot der externen Suchtberatung erreicht werden. Die Häufigkeit dieser Veranstaltung sollte sich nach der Zuständigkeit der Anstalt und der Zahl der in nächster Zeit zu Entlassenden richten.

Aufgabe des Justizvollzugs wäre es, die zu entlassenden Gefangenen festzustellen und zur Teilnahme an dieser Gruppe anzuhalten. Die IT-Leitstelle des bayerischen Vollzugs könnte hier datenverarbeitungstechnische Unterstützung leisten. Die Inhalte dieser Gruppe könnten sich an den Inhalten des Informationsblatts orientieren.

5.5.3.2 Informationsblatt bei Entlassung

Es wird empfohlen, allen Gefangenen mit dem im eingesetzten EDV - Verfahren IT - Vollzug versehenen BtM-Vermerk "Konsum" im Rahmen der Entlassungsverhandlung ein Informationsblatt dokumentiert auszuhandigen, das neben hilfreichen Adressen auch Warnhinweise vor erneutem Konsum nach Entwöhnung enthält. Für Drogenkonsumenten ist die Zeit nach der Haft aufgrund Abstinenz während der Haft besonders risikoreich.

Die Arbeitsgruppe "Behandlung und Betreuung suchtgefährdeter bzw. suchtabhängiger Gefangener" hat ein entsprechendes Informationsblatt entwickelt, welches mit der Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe abgestimmt wurde. Es enthält neben Warnhinweisen hinsichtlich des Konsums von Drogen nach Haftentlassung wichtige (Notfall-) Adressen und sieht zudem Platz für eine anstaltsspezifische Auflistung relevanter Hilfsangebote vor.

Informationsblatt, ohne die anstaltsspezifischen Auflistungen der örtlichen Hilfsangebote:

Informationsblatt

Unter folgenden Adressen finden Sie Informationen und überörtliche Hilfsangebote für die Zeit nach Ihrer Entlassung:

Sucht- und Drogenhotline 01805 / 31 30 31 (bundesweit rund um die Uhr)
<http://www.sucht-und-drogen-hotline.de>

Suchtnotruf München 089 / 28 28 22 (rund um die Uhr)

Drogen-Notdienst prop e. V. 089 / 54 90 86 30 (rund um die Uhr)
http://www.prop-ev.de/Drogennotdienst-L43_4_0.html

Koordinierungsstelle bayerische Suchthilfe: Allgemeine Informationen zu Alkohol und Drogen 089 / 53 65 15
www.kbs-bayern.de

Die nächstgelegene Suchtberatung finden Sie unter der Rubrik „Einrichtungssuche“:
<http://www.kbs-bayern.de/index.php?id=3>

Info-Telefon prop e. V. 0800 / 00 07 76 7

Info-Telefon Condrops 01805 / 34 10 10

Weitere nützliche Telefonnummern finden Sie unter der Rubrik „Mitglieder“ auf
<http://www.sucht-und-drogen-hotline.de/wirueberuns/index.html>

Weitere Anlaufstellen:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern 01805 / 19 12 12 oder 01805 / 11 61 17

Telefonseelsorge (evangelisch) 0800 / 111 0 111

Telefonseelsorge (katholisch) 0800/ 111 0 222

Warnung:
**Für Drogenkonsumenten ist die Zeit nach der Entlassung aus der Haft sehr risikoreich.
Der Körper ist die Droge nicht mehr gewöhnt. Die Gefahr einer tödlichen Überdosis nach der Haftentlassung ist besonders hoch.**

Notfallnummern:

Notarzt **112**

Giftnotruf Technische Universität München 089 / 19 240
<http://www.toxinfo.org>

- 1 -

5.5.3.3 Schulung in Notfallmaßnahmen

Aus den Justizvollzugsanstalten Kaisheim und Nürnberg wurde über positive Erfahrungen mit der Schulung suchtabhängiger Gefangener in Notfallmaßnahmen bzw. Erster Hilfe nach Drogenkonsum berichtet. Diese positiven Erfahrungen sollten zum Anlass genommen werden, z. B. die externe Suchtberatung oder andere geeignete Externe, eventuell auch

Ehrenamtliche, für die Durchführung solcher Angebote zu gewinnen und die Gefangenen zur Teilnahme zu motivieren.

5.5.3.4 Übernahme der Kosten für Suchtentwöhnungstherapien Strafgefangener durch Rentenversicherungsträger

Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern haben ihre Praxis bei der Entscheidung über Anträge suchtmittelabhängiger Strafgefangener auf Übernahme der Kosten für Rehabilitationstherapien nach § 9 Abs. 1 Satz 1 SGB VI geändert. Bisher entsprach es gängiger Praxis der Rentenversicherungsbehörden, auf Anregung externer Suchtberatungsstellen in den Justizvollzugsanstalten die Übernahme der Kosten für entsprechende Therapien unter der aufschiebenden Bedingung zu bewilligen, dass der Antragsteller zu einem bestimmten Zeitpunkt (regelmäßig dem 2/3-Zeitpunkt) aus der Strafhaft entlassen wird. Dies hat den zuständigen Strafvollstreckungskammern in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Fällen genügt, um bei therapiewilligen Verurteilten unter Berücksichtigung des erlittenen Strafeindrucks eine positive Sozialprognose zu bejahen und die Reststrafe mit der Weisung, die in Rede stehende Therapie zu absolvieren, zur Bewährung auszusetzen. Seit geraumer Zeit lehnen es die regionalen Rentenversicherungsbehörden indes ab, in derartigen Konstellationen eine aufschiebend bedingte Kostenzusage zu erteilen. Sie berufen sich hierfür auf § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. In dieser Vorschrift heißt es, dass Leistungen zur Teilhabe nicht für Versicherte erbracht werden, die sich in Haft befinden.

Das Landessozialgericht Hessen hatte in einem Beschluss vom 6. Januar 2011 bestätigt durch den Beschluss vom 9. Juni 2011 in einem obiter dictum die Auffassung vertreten, dass für die Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen jenes Leistungsausschlussstatbestandes auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung abzustellen sei und eine aufschiebend bedingte Leistungszusage für den Fall einer vorzeitigen Entlassung aus der Haft von § 32 SGB X nicht gedeckt sei.

Konsequenz dieser geänderten Bewilligungspraxis ist, dass es in entsprechenden Fällen an der Grundlage für eine vorzeitige Reststrafen-

aussetzung zum 2/3-Zeitpunkt fehlt, weil ohne Kostenübernahmezusage des Rentenversicherungsträgers kein nahtloser Übergang aus der Haft in die Therapie gewährleistet ist.

Die Arbeitsgruppe "Übergangmanagement" hält eine Rückkehr zur früheren Praxis, wonach bei geeigneten Gefangenen Kostenzusagen für Suchtentwöhnungstherapien unter der aufschiebenden Bedingung ihrer vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft erteilt worden waren, im Hinblick auf einen bestmöglichen Übergang von Gefangenen mit entsprechenden Problemlagen für unbedingt notwendig, zumal die von der Deutschen Rentenversicherung eingenommene Rechtsposition nicht zwingend erscheint. Entsprechende Bemühungen wurden und werden seitens der Landesjustizverwaltungen, der Wohlfahrtsverbände und der mit der Betreuung suchtmittelabhängiger befassten Einrichtungen unternommen.

5.5.3.5 Verteilung zusätzlicher Stellen für externe Suchtberater

Die Arbeitsgruppe "Behandlung und Betreuung suchtgefährdeter bzw. suchtabhängiger Gefangener" hat in ihrem Bericht zur Sitzung am 28. Februar 2012 in der Justizvollzugsanstalt München hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Prüfung der Verteilung der Stellen der Externen Suchtberatung (ESB) auf die Justizvollzugsanstalten Folgendes ausgeführt:

„Der in der Grafik dargestellte Ansatz „leistbare Stunden der ESB je Gefangenen mit BtM-Vermerk“ stellt einen denkbaren Weg dar, sich der Frage der Verteilung der Stellen auf die Justizvollzugsanstalten zu nähern. Dieser Ansatz berücksichtigt jedoch nicht Art und Intensität der Betreuung der suchtgefährdeten Gefangenen, wie sie sich u. a. aus der Zuständigkeit der einzelnen Anstalten ergeben könnte. Die Daten zu dieser Grafik geben lediglich die Zahl der am Stichtag mit einem BtM-Vermerk belegten Gefangenen wieder, nicht aber – wie dies z. B. für Untersuchungshaftanstalten typisch ist – die Fluktuation der Gefangenenpopulation. Dieser jährliche „Durchsatz“ an Gefangenen, der über die im Kalenderjahr jeweils vergebene höchste Buchnummer zu beschreiben wäre, könnte aus unserer Sicht in Verbindung mit weiteren Parametern ein wei-

terer möglicher Ansatzpunkt sein, den Beratungsbedarf zu erfassen und gegebenenfalls näher zu konkretisieren.“

Ergänzend hierzu ist aus Sicht der Arbeitsgruppe "Übergangsmanagement" darauf hinzuweisen, dass sich externe Suchtberatung neben den Gefangenen mit Drogenproblemen ebenso an Inhaftierte, bei denen eine Alkoholerkrankung oder Alkoholgefährdung sowie ein zwanghaftes Spielverhalten vorliegt, richtet. Der in diesem Bereich liegende Bedarf an Beratung sollte bei einer etwaigen Analyse der Kapazitäten der externen Suchtberatung zukünftig nicht unberücksichtigt bleiben, um noch aussagekräftigere Ergebnisse zu erhalten. Freilich existiert neben dem seitens der Justizvollzugsanstalten verwendeten „BtM-Vermerk“ kein entsprechender „Alkohol-Vermerk“. Stöver¹² zitiert Untersuchungen, die zum Ergebnis kommen, dass der Anteil Alkoholabhängiger in Gefängnissen ähnlich hoch sei, wie der der Abhängigen von illegalen Drogen.

5.5.3.6 Substitution in Haft

Auch im Hinblick auf die Richtlinien der Bundesärztekammer vom 19. Februar 2010 stellt eine Betäubungsmittelabstinenz nach wie vor das oberste und endgültige Ziel einer Behandlung von Opiatabhängigen dar.

Eine entzugsorientierte Behandlung kann in den Justizvollzugsanstalten schon deshalb zur Erreichung des Ziels einer Betäubungsmittelabstinenz geeigneter sein als die Substitution, da die Gefahr einer anderweitigen Versorgung mit Betäubungsmitteln im Vergleich zum Leben außerhalb der Haftanstalten jedenfalls deutlich reduziert ist und den Vollzugszielen, insbesondere der Vorbereitung der Gefangenen auf ein straffreies Leben in Freiheit, hierdurch in besonderem Maße Rechnung getragen werden kann.

Zudem können Indikationen, die in Freiheit eine Substitution erforderlich machen, in Haft wegfallen. So ist die Grundversorgung durch Unterkunft, Ernährung und medizinische Behandlung im Vollzug gesichert, der Tagesablauf durch Arbeit, Ausbildungsangebote sowie Freizeit strukturiert.

¹² „Drogenabhängige Menschen in Haft“, in: Handbuch der Resozialisierung, Nomos 2009

Ferner kommen Verelendung und Verwahrlosung als Hauptgründe für eine langfristige Substitution in Freiheit im Justizvollzug nicht zum Tragen.

Die Gleichstellung der Inhaftierung mit Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalten bedingt jedoch, dass der behandelnde Arzt jeweils im Einzelfall die Voraussetzungen einer Beendigung bzw. eines Abbruchs einer bereits begonnenen Therapie sowie die Einleitung einer Substitutionstherapie Opiatabhängiger besonders sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren hat.

Eine substitutionsgestützte Behandlung wird dann indiziert sein, wenn diese in Abwägung aller entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte gegenüber primär abstinenzorientierten Therapieformen die erfolgversprechendere Behandlung darstellt. Insofern stellt die individuelle, qualifizierte ärztliche Beurteilung der jeweiligen Erfolgsaussichten dieser Behandlungsform das wesentliche Entscheidungskriterium für oder gegen die Einleitung bzw. den Abbruch einer Substitutionstherapie Opiatabhängiger dar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Entscheidung auch an den Vorgaben des BayStVollzG, insbesondere in Art. 2 und 5, orientieren muss.

Ob eine Substitutionsbehandlung im Justizvollzug begonnen, fortgesetzt oder beendet wird, erfolgt allein aufgrund einer individuellen, qualifizierten ärztlichen Beurteilung des Einzelfalles durch die in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt tätigen Anstaltsärzte im Rahmen der medizinischen Indikation (*lege artis*).

Im Sinne eines individuell auf den Einzelfall bezogenen Übergangsmangements empfiehlt die Arbeitsgruppe, die bestehende Praxis beizubehalten.

5.6 Gesundheitsfürsorge

5.6.1 Bestandsaufnahme

Die Gefangenen haben nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Art. 58 ff.) Anspruch auf Gesundheitsfürsorge, die sich grundsätzlich an den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen orientiert.

Die medizinische Versorgung wird durch haupt- und nebenamtliche Ärzte sichergestellt. In den größeren Justizvollzugsanstalten sind Krankenabteilungen eingerichtet. Wenn eine ausreichende medizinische Behandlung innerhalb den Anstalten nicht möglich ist, werden die Gefangenen in Krankenhäuser außerhalb des Justizvollzugs verlegt. Eine psychiatrisch erforderliche Akutversorgung erfolgt in den psychiatrischen Abteilungen zweier Justizvollzugsanstalten.

Haftentlassene sind durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder durch Einsetzen von Sozialleistungen, z. B. Arbeitslosengeld, in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. In der Zeit bis zum Vorliegen einer entsprechenden Pflichtversicherung sind Gefangene grundsätzlich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V kraft Gesetzes versichert. Zur Durchführung der Versicherungspflicht ist eine Meldung der für die Versicherung im Betracht kommenden Person bei der zuständigen Krankenkasse erforderlich. Bei den Gefangenen wird frühzeitig darauf hingewirkt und sie werden auch dabei unterstützt, rechtzeitig vor der Entlassung eine Anzeige zur Durchführung der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Die Gefangenen werden auch angehalten, bei dem zuständigen Sozialleistungsträger Termine zur Abgabe der für die Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes erforderlichen Erklärungen bereits aus der Haft heraus unter Erläuterung des bestehenden Eilbedürfnisses zu vereinbaren. Ferner werden die betreffenden Gefangenen auch darüber informiert, welche Unterlagen sie bei der zuständigen Behörde vorzulegen haben. Erforderlichenfalls werden sie bei der Zusammenstellung der Unterlagen unterstützt.

Gefangene, die aus gesundheitlichen Gründen auf eine regelmäßige Medikamenteneinnahme angewiesen sind, erhalten von der Anstalt bei der Entlassung für einen gewissen Zeitraum entsprechende Medikamente ausgehändigt, um Notfälle zu überbrücken.

5.6.2 Erreichte Optimierungen

5.6.2.1 Krankenversicherungsschutz bei Haftentlassung

Die Unterarbeitsgruppe "Haft/Suchthilfe" der Arbeitsgruppe "Schnittstellen des Drogen- und Suchtrates" des von der Drogenbeauftragten des Bundes eingerichteten Drogen- und Suchtrates hat Entscheidungsbäume zum Krankenversicherungsschutz nach der Haft erstellt. Diese Entscheidungsbäume wurden den Justizvollzugsanstalten im Sinne von "best practice" mit Schreiben vom 18. Juni 2012, Gz. 4310 - VIIa - 9298/11, übersandt und sind als Anlage 10.7 beigefügt. Ferner ist ein Muster schreiben der Justizvollzugsanstalt Amberg als "best practice" als Anlage 10.8 beigefügt.

5.6.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.6.3.1 Weitergabe von ärztlichen Befunden

Mit Zustimmung und Mitwirkung der Gefangenen können während der Haft erhobene ärztliche Befunde an die Hausärzte und weiterführend behandelnden Ärzte der Entlassenen übergeben werden, um eine Weiterbehandlung nach der Haft zeitnah und erleichtert zu ermöglichen.

5.6.3.2 Terminvereinbarung mit weiterbehandelnden Ärzten aus der Haft heraus

Bei abzusehender Behandlungsbedürftigkeit nach Entlassung bzw. bei einer erforderlichen Fortsetzung der ärztlichen Behandlung könnte mit Zustimmung und Mitwirkung der Gefangenen rechtzeitig vor Haftentlas-

sung durch den ärztlichen Dienst ein Termin bei den weiterbehandelnden Ärzten zeitnah nach dem Entlassungszeitpunkt vereinbart werden.

5.7 Ausländer/Migration

5.7.1 Bestandsaufnahme

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten waren am 31. März 2012 insgesamt 3.825 Gefangene, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, untergebracht. Dies entspricht einem Anteil an allen zu diesem Zeitpunkt Inhaftierten von rund 31 %.

In den Justizvollzugsanstalten finden Deutschkurse für Spätaussiedler und Ausländer sowie Integrationskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge statt.

Von den Justizvollzugsanstalten werden der Aufenthaltsstatus Gefangener mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden geklärt und Kontakte zur Vertretung des Heimatstaates des Gefangenen vermittelt.

5.7.2 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.7.2.1 Projekte und Gruppenangebote

Die Betreuung Gefangener mit ausländischer Staatsangehörigkeit könnte durch spezielle Projekte und spezifische Gruppenangebote freier Träger verbessert werden. Vermittelt werden könnte staatsbürgerliches Grundwissen, um zum Abbau von Vorurteilen und zur Integration beizutragen. Hierbei könnte von den Justizvollzugsanstalten Kontakt zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Vereinen, z.B. Sport- und Kulturvereinen, die Ausländer betreuen, sowie zu den Konsulaten aufgenommen werden.

5.7.2.2 Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden

Die Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden könnte von den Justizvollzugsanstalten intensiviert werden, damit der ausländerrechtliche Status und die Möglichkeit einer Abschiebung frühzeitig geklärt werden können. Entsprechende Kenntnisse haben erhebliche Auswirkungen auf die Vollzugsplanung und die Behandlung der Inhaftierten mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, zu prüfen, inwieweit über die bereits bestehende gute Kooperation hinaus noch weitere Verbesserungen bei der Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden erreicht werden können.

5.8 Psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung

5.8.1 Bestandsaufnahme

Die psychologischen, psychotherapeutischen und psychiatrischen Angebote der Justizvollzugsanstalten dienen dazu, die für die Tat ursächlichen Defizite der Gefangenen abzubauen, zur Lösung persönlicher Schwierigkeiten beizutragen und die Entlassung vorzubereiten (Art. 74 und 76 BayStVollzG).

Die Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern erfolgt überwiegend in den sozialtherapeutischen Einrichtungen bzw. Abteilungen der Justizvollzugsanstalten. Therapieangebote zur Persönlichkeitsstabilisierung und Rückfallvermeidung werden durch anstaltseigene und externe psychologische Psychotherapeuten und Psychiater unterbreitet. Psychologische Behandlung und Beratung erfolgen auf vielfältige Weise durch den psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalten. Daneben werden in den Justizvollzugsanstalten niederschwellige Behandlungsangebote, wie z. B. Anti-Gewalt-Trainings, bereitgehalten.

Für die Zeit nach der Entlassung stehen für die Nachsorge entlassener Gefangener die psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexualstraf-

täter in München, Nürnberg und Würzburg zur Verfügung. Entlassene Gefangene können auch vorübergehend wieder in einer sozialtherapeutischen Einrichtung des Justizvollzugs betreut werden. Zum Teil wird die Nachsorge von Sexualstraftätern durch niedergelassene Psychotherapeuten durchgeführt.

5.8.2 Erreichte Optimierungen

5.8.2.1 Gemeinsame Fortbildungsveranstaltung mit der Psychotherapeutenkammer Bayern

Im März 2012 fand in den Räumlichkeiten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eine Fortbildungsveranstaltung „Psychotherapie mit (Sexual-)Straftätern“ statt, die in Kooperation der Psychotherapeutenkammer Bayern mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, den Psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg und den Sozialtherapeutischen Einrichtungen in Amberg und Erlangen durchgeführt wurde.

Ziel war u.a. die Gewinnung von niedergelassenen Psychotherapeuten für eine Betreuung und Behandlung von Straftätern nach der Haft, um das Angebot der derzeit stark ausgelasteten psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexualstraftäter zu ergänzen und die therapeutische Versorgung von Gewaltstraftätern zu verbessern.

5.8.2.2 Erhöhter Vergütungssatz für externe psychotherapeutische Leistungen

Geeignete Psychotherapeuten für eine Nachsorgebehandlung sind unter den für die Justizvollzugsanstalten geltenden Rahmenbedingungen der Vergütung (einfacher Satz GoÄ) kaum zu gewinnen. Um die Nachsorgebehandlung von Haftentlassenen insbesondere außerhalb des Einzugsbereichs der psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexualstraftäter vorzubereiten, wurde deshalb mit JMS vom 3. August 2012, Gz. 4428

- VII a - 7363/12 und 4428 - VII a - 1974/97, der Gewährung einer Vergütung bis zu dem 2,3-fachen Satz der GOÄ generell zugestimmt.

5.8.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.8.3.1 "Externe Psychotherapeutenliste"

Um die Zusammenarbeit mit externen Psychotherapeuten zu verstärken und eine entsprechende Versorgung der Gefangenen sicherzustellen, könnte unter Einbeziehung des Kriminologischen Dienstes und der IT - Leitstelle eine Liste der Psychotherapeuten mit den jeweiligen Behandlungsangeboten, die zu einer Betreuung von Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten und nach der Entlassung bereit sind, erstellt und den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung gestellt werden. Derzeit erfolgt in Zusammenarbeit mit der Psychotherapeutenkammer Bayern eine entsprechende Werbemaßnahme. Außerdem soll für interessierte Psychotherapeuten eine weitere, vertiefende Fortbildungsveranstaltung angeboten werden.

5.9 Zentrale Beratungsstellen für Straffälligenhilfe

5.9.1 Bestandsaufnahme

Zentrale Anlaufstellen für Haftentlassene sind in München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg eingerichtet.

Die zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe sind Arbeits- und Bürogemeinschaften verschiedener Einrichtungen und Behörden. Aufgabe der Zentralstellen ist es, die vielfältigen Angebote für Straftentlassene besser zu koordinieren, sie an einem Ort zu konzentrieren und sie so für die Betroffenen leichter zugänglich zu machen. In den Zentralstellen leistet eine Mehrzahl von Einrichtungen gebündelt Hilfe und erspart dadurch den Straftentlassenen weite Wege.

Die zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe halten auch Sprechstunden für Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Landsberg am Lech, München, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg ab. Sie leisten eine unverzichtbare Hilfe bei der Betreuung in der schwierigen Zeit nach der Entlassung.

Die gute Kooperation der Justizvollzugsanstalten mit den freien Trägern der Straffälligenhilfe und den örtlichen Kommunen sowie Behörden spiegelt sich insbesondere in der Zusammenarbeit in den zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe in München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg wieder. Diesen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den im Vollzug Verantwortlichen die Vorbereitung der Entlassung und die umfassende persönliche Beratung und Betreuung von Straftentlassenen, die nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen. Die Zentralstellen bieten "Hilfe aus einer Hand" an und halten ein breites Beratungs- und Hilfeangebot vor. Sie können so bestmöglich auf die Defizite, die die Gefangenen häufig in vielen sozialen und wirtschaftlichen Bereichen aufweisen, reagieren. Vor allem leisten sie Hilfe bei der Entwicklung einer positiven Lebensperspektive, bei der Aufrechterhaltung bestehender familiärer Beziehungen, beim Aufbau tragfähiger sozialer Kontakte, bei der Wohnraum- und Arbeitsbeschaffung, der Schuldnerberatung und der Beratung bei bestehender Suchtproblematik. Die Arbeit der Zentralstellen setzt bereits im Vollzug und insbesondere im Stadium der Entlassungsvorbereitung ein. Damit werden vollzugliche und vollzugsexterne Reintegrationshilfen optimal vernetzt und organisationsübergreifende Förderketten geschaffen.

5.9.1.1 Münchener Zentralstelle für Straffälligenhilfe

o **Träger**

- Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.
 - Justizvollzugsanstalt München
 - Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V.
 - Landeshauptstadt München – Sozialreferat
- Beratendes Mitglied: Agentur für Arbeit München

o **Zuständigkeit und Aufgaben**¹³

Der/Die Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe

- obliegt die Entlassungsvorbereitung männlicher Strafgefangener der Justizvollzugsanstalten München, Landsberg am Lech und Bernau sowie deren Nachbetreuung,
- ist zuständig für straffällig gewordene Männer, die innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der Entlassung erstmals Hilfsorganisationen aufsuchen,
- berät im Rahmen des Modellprogramms "Betreuung suchtabhängiger und suchtgefährdeter Gefangener in den Justizvollzugsanstalten durch externe Fachkräfte" männliche Jugendliche und erwachsene Männer mit Suchtproblematik (Alkohol, Medikamente, Spiele) in der Justizvollzugsanstalt München und nachsorgend in der Zentralstelle (auch unter Bewährungsaufsicht stehend),
- führt für überschuldete inhaftierte, strafentlassene oder wohnungslose Münchner Bürger Schuldner- und Insolvenzberatung durch,
- vermittelt erwachsene Männer in gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder im Rahmen einer Bewährungsaufgabe.

Die Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe ist mit Ausnahme der Schuldner- und Insolvenzberatung und der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit in der Regel nicht zuständig für Personen, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen sowie für Jugendliche und Wohnungslose.

5.9.1.2 Zentralstelle für Straffälligenhilfe in Nürnberg

o **Träger**

- Arbeiterwohlfahrt Nürnberg e. V.
- Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.

¹³ Beratungsangebot nur für Männer

- Caritasverband Nürnberg e. V.
- Justizvollzugsanstalt Nürnberg
- Stadtmission Nürnberg e. V.

o **Zuständigkeit und Aufgaben**¹⁴

Die Zentralstelle für Straftentlassenenhilfe Nürnberg

- vermittelt Behördenkontakte,
- unterstützt bei finanziellen Schwierigkeiten,
- hilft bei persönlichen Problemen,
- vermittelt in andere soziale Einrichtungen (Suchthilfe usw.),
- informiert über Wohn- und Unterkunftsmöglichkeiten in Nürnberg,
- unterstützt bei der Recherche (Zeitungen, Internet) nach Wohnungsanzeigen und bei der Kontaktaufnahme zu Vermietern,
- berät, interveniert und vermittelt weiter bei Schulden,
- unterstützt bei Antragstellungen,
- unterstützt bei der Anfertigung von Bewerbungsunterlagen,
- gibt lebenspraktische Hilfestellungen,
- berät bei anstehender Inhaftierung,
- betreut Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Amberg, St. Georgen-Bayreuth und Nürnberg.

5.9.1.3 Regensburger Beratungsstelle für Straffällige und Gefährdete (RBS)

o **Träger**

- Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.
- Justizvollzugsanstalt Regensburg
- Kontakt Regensburg e. V.
- Landkreis Regensburg
- Stadt Regensburg

¹⁴ Beratungsangebot für Männer und Frauen

o **Zuständigkeit und Aufgaben**¹⁵

Die Regensburger Beratungsstelle für Straffällige und Gefährdete

- ist zuständig für die umfassende Betreuung von Gefangenen und Straftlassenen in Stadt und Landkreis Regensburg,
- leistet im Rahmen der umfassenden Betreuung
 - o Beratung und persönliche Betreuung für den Hilfesuchenden,
 - o Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche,
 - o Unterstützung bei Behörden- und Ämterangelegenheiten,
 - o Unterstützung bei finanziellen Schwierigkeiten (z. B. Schuldnerberatung).

Die Beratungsstelle ist nicht zuständig für Personen, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen.

5.9.1.4 Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose und Straftlassene in Würzburg

o **Träger**

- Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.
- Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.
- Diakonisches Werk Würzburg e. V.
- Justizvollzugsanstalt Würzburg
- Stadt Würzburg

¹⁵ Beratungsangebot für Männer und Frauen

o **Zuständigkeiten und Aufgaben**¹⁶

Die Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose und Straftentlassene in Würzburg

- leistet ambulante Hilfe gemäß §§ 67 - 69 SGB XII und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung (Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten),
- bietet Übernachtungsmöglichkeiten in der Kurzzeitübernachtung (in der Regel beschränkt auf 7 Übernachtungen nacheinander) an unter Inanspruchnahme von Sachleistungen oder Hilfe zum Lebensunterhalt,
- bietet "Betreutes Wohnen" mit qualifizierter Beratung und Begleitung durch Sozialpädagogen an,
- bietet ambulante Nachbetreuung nach Auszug aus dem "Betreuten Wohnen" an.

5.9.2 Erreichte Optimierungen

5.9.2.1 Augsburg

In Augsburg werden derzeit Gespräche über die Einrichtung einer weiteren zentralen Anlaufstelle für Straftentlassene geführt.

5.9.2.2 Ingolstadt

In Ingolstadt werden derzeit Gespräche über die Einrichtung einer weiteren zentralen Anlaufstelle für Straftentlassene geführt.

¹⁶ Beratungsangebot nur für Männer

5.9.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.9.3.1 Zusammenstellung aller Angebote der Straffälligenhilfe in Bayern

Wünschenswert wäre eine Übersichtsliste/-karte über alle Angebote der Straffälligenhilfe in Bayern für die Justizvollzugsanstalten, um die Entlassungsvorbereitung und in Einzelfällen erforderliche Fallübergabe zu erleichtern. Hierzu wäre eine neuerliche Kontaktaufnahme mit den freien Trägern erforderlich, um entsprechende Informationen über deren Angebote zu erhalten.

5.9.3.2 Arbeitsbedingungen für die Bediensteten der zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe in den Justizvollzugsanstalten

Die Bediensteten der zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe leisten einen wertvollen Beitrag für ein gelingendes Übergangsmanagement in den Justizvollzugsanstalten. Um die Zusammenarbeit weiter zu verbessern, sollten die Justizvollzugsanstalt den Bediensteten der zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe nach Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten sowie eine Mitnahme deren Laptops gestatten. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die mit JMS vom 10. April 2012, Gz. 4550 – VII a – 6713/08 (Anlage 10.9) festgelegten Rahmenbedingungen für die Mitarbeiter der Externen Suchtberatung auch für die Bediensteten der zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe zu schaffen.

5.10 Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

5.10.1 Bestandsaufnahme

Die Zusammenarbeit mit Stellen, die nach der Entlassung der Gefangenen deren Betreuung übernehmen, ist von entscheidender Bedeutung, wenn die Wiedereingliederung der Gefangenen Erfolg haben soll. Artikel 175 Abs. 4 BayStVollzG verpflichtet daher die Justizvollzugsanstalten, soweit dies erforderlich ist, zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht

und den Einrichtungen der Straftatlassenenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Umgekehrt ist für den Erfolg von Maßnahmen der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit ihrer Organe mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten u. a. von besonderer Bedeutung (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (BewHBek) vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132)).

Die Verzahnung des Justizvollzugs und der Bewährungshilfe wird durch eine enge Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten und der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der Bayerischen Justiz gefördert. Die Koordinierungsstelle ist seit dem 1. Dezember 2002 beim Oberlandesgericht München eingerichtet. Ihr sind umfangreiche Aufgaben beratender, koordinierender und konzeptioneller Art mit landesweiter Zuständigkeit in Fragen der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe zugewiesen. Der Justizvollzug bzw. die Koordinierungsstelle organisieren regelmäßig Dienstbesprechungen, in deren Rahmen insbesondere Fragen im Zusammenhang mit dem Übergangsmanagement der Gefangenen thematisiert und die Vorgehensweise aller Beteiligten koordiniert und abgestimmt werden.

Bewährungshilfe soll die soziale Integration ihrer Probanden in Staat und Gesellschaft fördern und diese unterstützen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die unter Leitung der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der Bayerischen Justiz entwickelten „Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe in Bayern“ (5. Auflage, Stand: Mai 2012) stellen verbindliche, qualitative Anforderungen an die Bewährungshilfe dar und beschreiben deren Tätigkeit näher. Im Hinblick auf das Übergangsmanagement finden sich dort Empfehlungen zur „Schnittstellenpflege“. Hierbei geht es u.a. darum, Schnittstellen der Bewährungshilfe u.a. zum Justizvollzug ausfindig zu machen und deren Leistungsumfang zu beschreiben, aber auch Formen der Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Für die Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug existieren mehrere relevante Schnittstellen:

- Entlassung aus der Haft nach Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung oder nach Vollverbüßung und Eintritt von Führungsaufsicht,
- Inhaftierung nach erfolgtem Widerruf einer Bewährung und
- Inhaftierung während angeordneter Führungsaufsicht.

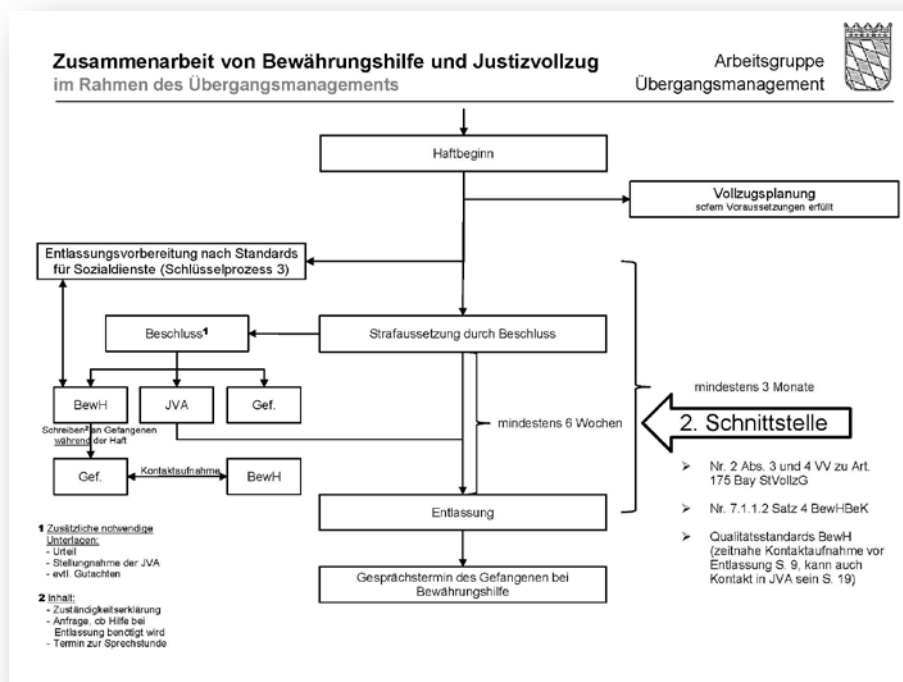
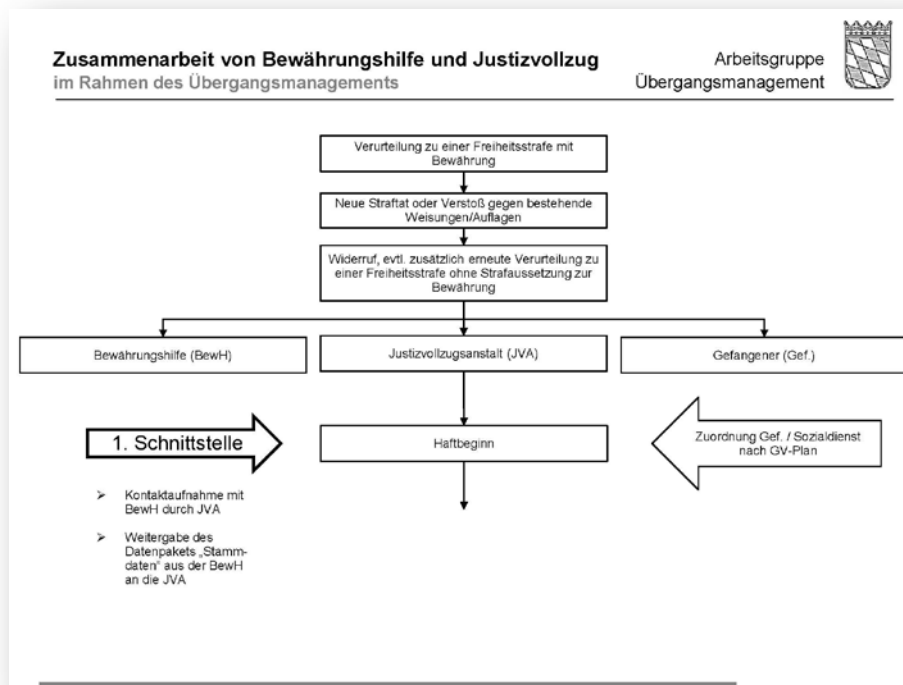
Entsprechende Schnittstellenregelungen trifft die VV Nr. 2 zu Art. 175 BayStVollzG in den Absätzen 3 und 4.

Hiernach nimmt die Anstalt frühzeitig mit der Bewährungshilfe Kontakt auf, um die Betreuungsmaßnahmen für die Gefangenen abzustimmen, wenn zu erwarten ist, dass eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung erfolgt und ein Bewährungshelfer oder eine Bewährungshelferin beigeordnet werden wird. Gleiches gilt, wenn nach der Entlassung Führungsaufsicht eintritt (VV Nr. 2 Abs. 3 zu Art. 175 BayStVollzG).

Weitere Maßgaben enthält hierzu das „Qualitäts-Handbuch: Standards und Qualitätssicherung für die Sozialdienste bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern“ unter dem dort aufgeführten Abschnitt „Schlüsselprozess 3 - Konkrete Entlassungsvorbereitung“. Mittels einer verbindlich eingesetzten Checkliste zur Entlassungssituation ist u. a. die Feststellung zu dokumentieren, ob Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet und ob bereits eine Kontaktaufnahme erfolgt ist.

Die Bewährungshilfe arbeitet ihrerseits mit der Anstalt im Rahmen der Entlassungsvorbereitung schon während des Vollzuges zusammen, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten (VV Nr. 2 Abs. 4 zu Art. 175 BayStVollzG). Zudem regelt Satz 4 der Nr. 7.1.1.2 BewHBek, dass es angezeigt sein kann, dass der Bewährungshelfer zur Vorbereitung der Entlassung eines Verurteilten auch mit der Vollzugsanstalt oder über diese mit dem Verurteilten Fühlung aufnimmt. Nach den „Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe in Bayern“ erfolgt zeitnah vor der Entlassung eine Vorstellung, eine Information über Erreichbarkeit sowie das Angebot von Hilfe und Unterstützung (S. 9), wobei auch Kontakte in der Haftanstalt vorgesehen sind (S. 19).

Zur Verdeutlichung der optimalen Informationsflüsse soll die nachfolgende grafische Darstellung dienen:



5.10.2 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.10.2.1 Nutzung zentraler Kontaktadressen

Zwischen der Bewährungshilfe und dem Sozialdienst in den Justizvollzugsanstalten bestehen hin und wieder Unklarheiten über die jeweilige Zuständigkeit. Zur Herstellung der Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren wird seitens der Arbeitsgruppe die Nutzung zentraler Kontaktadressen empfohlen. Hierfür bieten sich die E-Mail-Adressen der Poststellen der Justizvollzugsanstalten an. Auf Seiten der Bewährungshilfe könnten neben den bereits bestehenden E-Mail Adressen der Leitenden Bewährungshelfer Funktionsadressen wie z.B. bewaehrungshilfe@lg-m.bayern.de eingerichtet werden. Es böte sich zudem an, die Kontaktdaten im später zu nutzenden Portal Übergangsmanagement zu hinterlegen.

An gleicher Stelle könnten zudem die jeweils aktualisierten Geschäftsverteilungspläne der Bewährungshilfe eingepflegt werden.

5.10.2.2 Erstkontakt vor Haftentlassung

Die Arbeitsgruppe hält es für erstrebenswert, dass der Erstkontakt der Bewährungshilfe mit der inhaftierten Person noch vor Haftentlassung stattfindet. Ein solcher könnte bei Eignung der Gefangenen für Vollzugslockerungen in der Dienststelle der Bewährungshilfe stattfinden, andernfalls in der Justizvollzugsanstalt oder in schriftlicher Form. Gleichzeitig könnte eine verbindliche Abstimmung der Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung gemeinsam mit dem Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt geregelt werden.

5.10.2.3 Standardisierte Kontaktaufnahme bei Inhaftierung nach Bewährungswiderruf

Für die Situation der (erstmaligen) Inhaftierung nach Widerruf einer Bewährung sowie Inhaftierung bei Anordnung von Führungsaufsicht emp-

fehlt die Arbeitsgruppe eine standardisierte Kontaktaufnahme seitens der Justizvollzugsanstalten mit der Bewährungshilfe. Dort im Laufe des Bewährungs- oder Führungsaufsichtsverfahrens erhobene Daten sollten aus Sicht des Justizvollzugs zum Zwecke der Vollzugsplanerstellung an die Justizvollzugsanstalten übermittelt werden. Hierdurch wäre zum einen ein Informationsfluss gewährleistet, zum anderen würden zeitaufwändige Doppelerhebungen vermieden. Zudem könnte die Kontinuität der Angaben der Verurteilten geprüft werden. In welchem Umfang ein solcher Datenaustausch stattfinden kann, muss allerdings noch mit der Bewährungshilfe im Einzelnen erörtert werden.

5.10.2.4 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit

Die Befugnis zur **Datenübermittlung durch die Bewährungshilfe** ist eine Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit bei der Überwachung besonders gefährlicher Sexual- und Gewaltstraftäter sowie mit dem Justiz- und Maßregelvollzug bei der Entlassungsvorbereitung. Bewährungshelfer sind allerdings nach § 203 Absatz 1 Nummer 5 StGB schweigepflichtig und dürfen Daten an Dritte nur bei erteilter Schweigepflichtsbindung des Probanden oder auf gesetzlicher Grundlage übermitteln.

Die Zusammenarbeit zwischen Bewährungshilfe, Vollstreckungsbehörde und Justizvollzug könnte durch den Gesetzentwurf zur Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit, BT-Drs. 17/6854 vom 25. August 2011, weiter optimiert werden.

Der Gesetzentwurf will eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für einen direkten Informationsaustausch zwischen Bewährungshilfe und Justiz- bzw. Maßregelvollzug in der StPO schaffen. Damit soll die Einrichtung eines entsprechenden, bereits jetzt - ohne Einwilligung der Probanden - rechtlich möglichen Informationsaustausches gefördert werden.

5.10.2.5 Rechtzeitige Beschlussfassung durch die Strafvollstreckungskammern

Bewährungshilfe und Justizvollzug sind auf eine frühzeitige Übersendung der Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtsbeschlüsse der Strafvollstreckungskammern angewiesen, um entsprechende Vorbereitungen noch vor der Entlassung zu gewährleisten. Gemäß Nr. 7.1.2.2 BewHBek unterrichtet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts, das die Bewährungsaufsicht angeordnet hat, den Bewährungshelfer unverzüglich über jede gerichtliche Entscheidung, durch die eine Bewährungsaufsicht angeordnet wird. Gleiches gilt gemäß Nr. 7.2.3 BewHBek sinngemäß für die Führungsaufsicht. Die Bewährungshilfe ist hierbei insbesondere auf die in Nr. 7.1.2.4 BewHBek aufgeführten Unterlagen (z.B. Gutachten, Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt) angewiesen. Die Arbeitsgruppe erachtet für eine Übersendung einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Entlassungstermin als noch ausreichend aber auch allgemein anzustreben. Es wird empfohlen, diese Thematik seitens der Justizvollzugsanstalten sowie der Bewährungshilfe unmittelbar vor Ort mit den Strafvollstreckungskammern zu thematisieren. Auf überregionaler Ebene bieten sich zudem die an der Bayerischen Justizvollzugsschule angebotene „Tagung für Mitglieder der Strafsenate und Vollstreckungskammern, Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaften sowie juristische Mitarbeiter im Justizvollzug“ als auch die seitens der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der Bayerischen Justiz organisierten Dienstbesprechungen als Plattform für einen Austausch an, um die rechtzeitige Beschlussfassung und Übersendung an die zuständigen Stellen zu erörtern.

5.11 Ehrenamtliche Mitwirkung

5.11.1 Bestandsaufnahme

In den Justizvollzugsanstalten wirken seit vielen Jahren ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Betreuung von Gefangenen mit. So sind im bayerischen Justizvollzug ca. 590 Bürgerinnen und Bürger zur Einzelbetreuung von Strafgefangenen (ehrenamtliche Betreuer) und rd. 860 weitere Personen als sonst zur Mithilfe bei der Betreuung und Behandlung der Gefangenen (ehrenamtliche Mitarbeiter) zugelassen. Sie leiten Gesprächs-, Sport- und sonstige Freizeitgruppen der Gefangenen, beraten sie in persönlichen Konfliktsituationen, helfen Wohnungen und Arbeitsstellen zu vermitteln und begleiten Gefangene bei Ausgängen.

Bei Fragen und Anliegen können sich die ehrenamtlich Tätigen in jeder Justizvollzugsanstalt an einen ihnen bekannten Kontaktbeamten wenden, zu dessen dienstlichen Aufgaben die Unterstützung der Ehrenamtlichen gehört.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hält überdies für interessierte Bürgerinnen und Bürger die Broschüre „Informationen zur ehrenamtlichen Tätigkeit im Strafvollzug“ (Anlage 10.10) vor. Daneben betreibt die Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e.V. (LAG e.V.) die Homepage www.ehrenamt-im-strafvollzug.de mit einer Fülle weiterer Informationen hinsichtlich des ehrenamtlichen Engagements, insbesondere bezogen auf die einzelnen bayerischen Justizvollzugsanstalten. Die Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e.V. führt zudem regelmäßig Grundkurse zur Vorbereitung ehrenamtlicher Mitarbeiter auf ihre Tätigkeit im Vollzug durch. Jährliche Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiter werden an der Bayerischen Justizvollzugsschule in Straubing angeboten. Zusätzlich finden Informationsveranstaltungen in den Justizvollzugsanstalten sowie jährliche Treffen der jeweiligen Anstaltsleitung mit den in ihrer Anstalt tätigen Ehrenamtlichen statt.

Darüber hinaus hält das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz engen Kontakt sowohl zu den beteiligten externen Organisationen als auch zu einzelnen ehrenamtlichen Mitarbeitern, etwa durch die regelmäßige Teilnahme an überregionalen Tagungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter ("Augsburger Gespräche" der Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e.V. sowie Tagung für die ehrenamtlichen Mitarbeiter und deren Betreuer in den Anstalten in der Bayerischen Justizvollzugsschule in Straubing). Dadurch und insbesondere durch den regelmäßigen Kontakt mit dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e. V. ist eine stetige Weiterentwicklung und Verbesserung der Zusammenarbeit ehrenamtlicher Betreuer mit dem bayerischen Justizvollzug gewährleistet.

In der Bewährungshilfe sind derzeit ca. 160 ehrenamtliche Mitarbeiter tätig. Der ehrenamtliche Mitarbeiter wird anlassbezogen unter der Anleitung des hauptamtlichen Bewährungshelfers und mit Zustimmung des Probanden tätig. Er kann kontinuierlich oder punktuell für einen einzelnen bzw. mehrere Probanden eingesetzt werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter sollen nur für Aufgabenstellungen herangezogen werden, die kein besonderes sozialarbeiterisches Wissen oder Können erfordern.

Der hauptamtliche Bewährungshelfer, der ehrenamtliche Mitarbeiter und der Proband entscheiden jeweils über die konkrete Form der Zusammenarbeit. Über den Bewährungsverlauf lässt sich der hauptamtliche Bewährungshelfer regelmäßig vom ehrenamtlichen Mitarbeiter unterrichten. Zuständig für die Betreuung ist und bleibt der jeweilige hauptamtliche Bewährungshelfer.

Ehrenamtliche Mitarbeiter können unter anderem in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Wohnraumbeschaffung
- Freizeitgestaltung
- Schuldenregulierung
- Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
- Begleitung bei Behördengängen

- Unterstützung bei Gruppen-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Alltagsproblemen aller Art.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hält überdies für interessierte Bürgerinnen und Bürger die Broschüre „Merkblatt über die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe“ (Anlage 10.11) vor.

5.11.2 Erreichte Optimierungen

5.11.2.1 Fortbildungsangebot für ehrenamtliche Betreuer, die nach Haftentlassung tätig bleiben wollen

Die weitere Begleitung Inhaftierter über die Zeit der Entlassung hinaus stellt ehrenamtliche Betreuer vor gänzlich neue Herausforderungen wie das geänderte Nähe-/Distanzverhältnis und die Anforderungen von der Bewährungshilfe an ehrenamtlich Tätige.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt für diesen Personenkreis eine vertiefte Fortbildung. Hierfür könnte eine weitere Fortbildungsveranstaltung unter Einbeziehung von Fachkräften der Bewährungshilfe entwickelt und ggf. an der Bayerischen Justizvollzugsschule angeboten werden.

5.11.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.11.3.1 Gesamtkonzept für den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Erstellung anstaltsspezifischer Gesamtkonzepte hinsichtlich des Engagements ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Eckpfeiler eines solchen Konzeptes wären zuvorderst:

- Beschreibung und Bewertung des IST-Zustandes,
- Analyse der Bereiche, in denen ehrenamtliche Mitarbeiter in Ergänzung zum anstaltspezifischen Behandlungskonzept tätig werden können,
- Formulierung eines spezifischen Anforderungsprofils,
- gezielte und aufgabenbezogene Gewinnung und Auswahl,
- Vorbereitung auf die Tätigkeit und Fortbildung,
- Betreuung und Begleitung sowie
- Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Das Anforderungsprofil für ehrenamtliche Mitarbeiter variiert zum einen nach dem konkreten Betätigungsfeld in Absprache mit der Justizvollzugsanstalt, zum anderen nach der Zuständigkeit der jeweiligen Vollzugsanstalt nach dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern. Die Formulierung eines Anforderungsprofils sollte daher anstaltsbezogen erfolgen. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe „Übergangsmanagement“ müssen ehrenamtliche Mitarbeiter im Justizvollzug jedoch grundsätzlich für diese Aufgabe besonders geeignet und motiviert sein. Zudem muss es sich um Personen handeln, die bereit sind, mit der Justiz zusammenzuarbeiten sowie sich beraten und qualifizieren zu lassen. Weitere allgemeine Anforderungen wären etwa Verlässlichkeit, Diskretion und konsequentes Vorgehen.

5.11.3.2 Einheitliche Vorbereitung auf die ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug

Ehrenamtliche Betreuer sind in den Justizvollzugsanstalten in unterschiedlicher Intensität und mit verschiedenen Aufgabenstellungen tätig. Die Vorbereitung auf ihre Aufgaben erfolgt nicht nach einheitlichen Kriterien.

Unabhängig vom späteren Einsatz sollten ehrenamtliche Betreuer jedoch nach möglichst einheitlichen Kriterien auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Die seitens der Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtliche Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e. V. seit vielen Jahren durchgeführten Vorbe-

reitungskurse haben sich nach Auffassung der Arbeitsgruppe bewährt und insofern einen Maßstab gesetzt. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe wird es grundsätzlich für erstrebenswert erachtet, dass möglichst jeder ehrenamtlich Betreuer, der erstmals im Vollzug tätig wird, einen - auch von im Einzugsbereich einer Justizvollzugsanstalt tätigen anderen Trägern ehrenamtlichen Engagements im Justizvollzug angebotenen - Vorbereitungskurs mit entsprechender Intensität absolviert.

Ergänzend zu Nr. 1 Abs. 4 VV zu Art. 175 BayStVollzG wird eine weitergehende Information der ehrenamtlichen Mitarbeiter nach dem Beispiel der „Sicherheitsunterweisung“ der Justizvollzugsanstalt München empfohlen (Anlage 10.12). Hierin sind neben einführenden Informationen sowohl zum bayerischen Justizvollzug als auch zum Aufbau und der Organisation einer Justizvollzugsanstalt insbesondere die wesentlichen Berufspflichten der Vollzugsbediensteten sowie einschlägige Dienstanweisungen der Justizvollzugsanstalt enthalten. Ein entsprechendes Informationspapier könnte seitens der Justizvollzugsanstalten um die jeweils getroffenen Einzelregelungen vor Ort ergänzt werden.

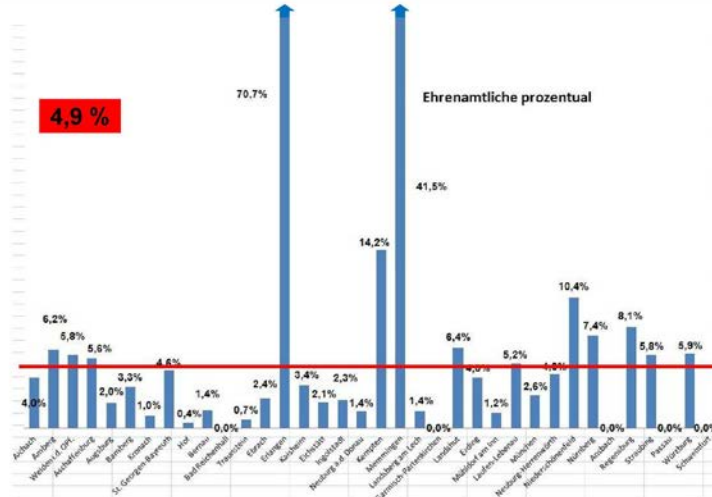
5.11.3.3 Ausbau des ehrenamtlichen Engagements

Die Kapazitäten der ehrenamtlichen Betreuer in Relation zur Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten stellen sich im Landesvergleich zum Teil sehr unterschiedlich dar. In einigen Justizvollzugsanstalten sind überdurchschnittlich viele ehrenamtliche Betreuer aktiv, in verwaltungsmäßig angegliederten (kleineren) Anstalten sind teilweise nur sehr wenige tätig.

Der in der nachfolgenden grafischen Darstellung im roten Kästchen angegebene Wert entspricht dem Durchschnitt.

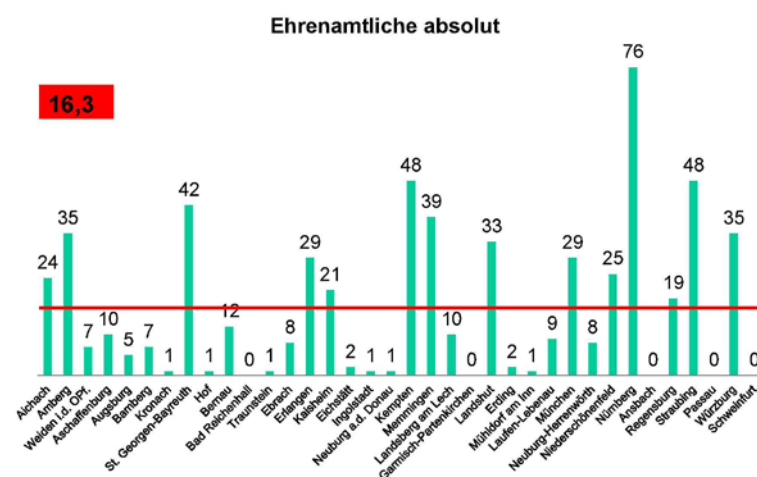
Ehrenamtliche Betreuung Betreuungsschlüssel Hauptanstalten

Arbeitsgruppe
Übergangsmanagement



Ehrenamtliche Betreuung Betreuungsschlüssel Hauptanstalten

Arbeitsgruppe
Übergangsmanagement



Die Arbeitsgruppe erachtet einen Ausbau der Kapazitäten vorrangig in den Schwerpunktbereichen

- junge Gefangene (insbesondere zur Unterstützung bei der Integration am Arbeitsmarkt),

- langstrafige Gefangene und Sicherungsverwahrte (vor dem Hintergrund des Abbruchs sozialer Beziehungen) sowie
- weibliche Gefangene (im Hinblick auf das Bestehen besonderer Problemlagen)

für erstrebenswert.

Zur Gewinnung ehrenamtliche Tätiger hat sich nach Auffassung der Arbeitsgruppe die direkte Ansprache potentieller Interessenten über lokale Tageszeitungen durch die LAG e.V. oder einen im örtlichen Einzugsbereich einer Justizvollzugsanstalt tätigen anderen Trägers ehrenamtlichen Engagements in Justizvollzug oder die jeweilige Justizvollzugsanstalt in der Vergangenheit bewährt. Um die Anzahl von ehrenamtlich Tätigen im Justizvollzug aber auch in der Bewährungshilfe zu erweitern, bedarf es nach Ansicht der Arbeitsgruppe regelmäßiger flächendeckender Werbung.

Ehrenamtliche Betreuung Optimierungsvorschlag Werbung

Arbeitsgruppe
Übergangsmanagement



Justizvollzugsanstalt Straubing bittet um Ihr ehrenamtliches Mitwirken.

Besuch eines Strafgefangenen, zeitlicher Aufwand eine Stunde pro Monat.

Sie haben Interesse? Dann schauen Sie doch einfach unverbindlich am Montag, 24.10.2011, zwischen 19.00 und 21.00 Uhr im Hotel Gäubodenhof, Theresienplatz, vorbei. Wir informieren Sie umgehend.

Oder fragen Sie bei Frank Kagerbauer, Sozialdienst der JVA, Tel. 09421/546-0 oder Horst Münzer, ehrenamtlicher Mitarbeiter, Tel. 09421-923919 oder information@lag-straftvollzug-bayern.de nach.

Justizvollzugsanstalt: Straubing bereitet ehrenamtliche Mitarbeiter für die Betreuung Gefangener vor

Am 27. Januar 2011, 14:00 Uhr starten wir mit einem neuen Einbürgerungskurs. Haben Sie Interesse? Dann setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung.

Anmeldung bei Stephanie Schreyer, Regierungsärztin z. A. Tel.: 09421/546-0 via Vermittlung der JVA oder Horst Münzer (Ehrenamtlicher Betreuer) oder E-Mail: LAG.Ehrenamt@t-online.de

Straubinger Tagblatt

Straubinger Zeitung / Straubinger Anzeiger - gegründet 1860

Freitag, 24.10.2011, 19:00 Uhr, 13.00 € / 8.400 €

WIRTSCHAFT Volkslogistikerte Teilzeitarbeiter
STREIKMÄRCHEN Schwandorf geknackt
DRITTE WELT Das vier Opfer des Neomaas-Anschlags
DRITTE WELT Dritte Tausch-Märkte
WÄRMENETZ Kartelliert droht auf schärfere Kontrolle
SPORT Erzwungener Rückzug: IOC droht mit Sanktionen

Merkel und Sarkozy einigen sich auf Euro-Pakt

Außenministerin Strotmann, Schöningh der G8-Gipfel, Kritik von Sozialwissenschaftlern



Ehrenamt im Knast

Frühlinge zwischen Häftlingen im Straubinger JVA



5.11.3.4 Datenerhebung

Die Zahl der ehrenamtlich Tätigen im bayerischen Justizvollzug wird seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz alle zwei Jahre bei den Justizvollzugsanstalten erhoben. Die aktuelle Übersicht weist den entsprechenden Stand vom 31. März 2011 aus. Sie differenziert zudem gemäß Nr. 1 Abs. 1 VV zu Art. 175 BaySt-VollzG zwischen „ehrenamtlichen Betreuern“ sowie „sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Anstalt“. Im Rahmen einer Abfrage bei den Justizvollzugsanstalten durch die Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass insofern seitens der Justizvollzugsanstalten eine unterschiedliche Datenerfassung erfolgt. Teilweise werden etwa Fachkräfte externer Stellen, welche hauptamtlich in der Justizvollzugsanstalt tätig sind (z.B. Mitarbeiter der Suchtberatungsstellen) in der Statistik geführt. Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Ausarbeitung einer klaren Maßgabe für die Datenerhebung als Grundlage für die Statistik unter Einbeziehung des Kriminologischen Dienstes des Bayerischen Justizvollzugs. Zudem könnte die Übersicht über die Zahl der ehrenamtlich Tätigen im bayerischen Justizvollzug um die Angabe des konkreten Angebotes durch ehrenamtliche Mitarbeiter ergänzt werden.

5.12 Weitere soziale Hilfen

Ziel der sozialen Hilfen für Gefangene ist nicht nur die erforderliche Unterstützung bei der Regelung der äußeren Angelegenheiten der Gefangenen, sondern auch die notwendige Hilfe zur Bewältigung persönlicher Probleme. Soziale Hilfen für Gefangene sind nicht nur von den Bediensteten der Justizvollzugsanstalten zu leisten, sondern sind ein wichtiges Anwendungsfeld der Zusammenarbeit nach Art. 175 Abs. 2 bis 4 BaySt-VollzG. Die sozialpädagogischen Hilfen der Justizvollzugsanstalten zur Entlassung und im Rahmen des Übergangsmangements sind ein wesentlicher Teil des Qualitäts-Handbuchs "Standards und Qualitätssicherung für die Sozialdienste bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern".

5.12.1 Erreichte Optimierungen

5.12.1.1 Personalausweise für Gefangene

Mit JMS vom 21. Juni 2012, 4510 - VIIa - 2372/08, wurden die Anstalten gebeten sicherzustellen, dass jeder Gefangene zum Zeitpunkt der Entlassung im Besitz von gültigen Personaldokumenten ist, um sich nach der Haftentlassung bei notwendigen Ämtergängen ausweisen zu können.

5.12.1.2 Ehe- und Familienseminare

Ehe- und Familienseminare dienen der Aufrechterhaltung und Festigung ehelicher bzw. partnerschaftlicher Beziehungen während der Haft. Sie werden zum Teil als vollzugsinterne Seminare unter der Leitung verschiedener Fachdienste, teilweise in Zusammenarbeit mit externen Mitarbeitern von Ehe- und Familienberatungsstellen freier Träger angeboten. Für locknungsgeeignete Gefangene besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an externen Familienseminaren, z. B. an Langzeitseminaren mit einer Dauer von regelmäßig zehn Tagen und an den Wochenendseminaren von jeweils Freitag bis Sonntag.

Das ursprünglich nur im nordbayerischen Raum bestehende Angebot für Familienseminare konnte auf den südbayerischen Raum ausgeweitet werden.

5.13 Organisatorische Maßnahmen

5.13.1 Bestandsaufnahme

5.13.1.1 Runde Tische

Zur Optimierung der Entlassungsvorbereitung und zur besseren Verzahnung von Angeboten vor und nach der Entlassung von Gefangenen wurde vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angeordnet, dass die Justizvollzugsanstalten regelmäßig sogenannte "runde Tische" anbieten sollen, bei denen Vertreter von Bewährungshilfe, psychotherapeutischen Fachambulanzen, Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Vereinen sowie Personen, deren Einfluss die Eingliederung von Gefangenen fördern kann (z.B. ehrenamtliche Betreuer), mit Verantwortlichen der Anstalt zusammenkommen. Erfahrungen zeigen, dass sowohl grundsätzliche Fragen als auch Probleme im Einzelfall im Rahmen dieser Treffen geklärt werden können. Es werden Reibungsverluste vermieden und Synergieeffekte generiert.

5.13.1.2 Einführung von Qualitätsstandards und Qualitätssicherung

Standardisierung und Qualitätssicherung wurden für den Bereich der **Bewährungshilfe** und für den Bereich des **Sozialdienstes bei den Justizvollzugsanstalten** erarbeitet.

Die Qualitätsstandards in der **Bewährungshilfe** beinhalten eine Reihe von Festlegungen für die Behandlung von Risikoprobanden. Sie enthalten z.B. eine Kriterienliste als Arbeitsgrundlage für die Bewährungshelfer bei der Einschätzung der Rückfallrisiken und Gefährdungsmomente. Risikoprobanden werden lediglich erfahrenen Bewährungshelfern unterstellt. Die Qualitätsstandards sehen keine spezialisierten Bewährungshelfer vor, wie sie etwa in Hessen für rückfallgefährdete Sexualstraftäter eingesetzt werden. In den letzten Jahren sind alle bayerischen Bewährungshilfedienststellen im Umgang mit Sexualstraftätern fortgebildet worden.

Die von den **Sozialarbeitern bei den Justizvollzugsanstalten** umzusetzenden Qualitätsstandards sind in den Schlüsselprozessen eines Qualitätshandbuchs dokumentiert. Im Abschnitt "Konkrete Entlassungsvorbereitung" werden Qualitätsstandards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung für das Übergangsmanagement beschrieben. Durchgängiges Qualitätsmerkmal der konkreten Entlassungsvorbereitung ist die bei Bedarf einzuleitende Vernetzung mit den jeweils relevanten Hilfesystemen außerhalb des Vollzugs (staatliche Stellen, freie Träger, Ehrenamtliche).

5.13.1.3 Fachliche Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug

Der Landesjugendhilfeausschuss hat am 11. März 2010 fachliche Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug beschlossen, welche die Zusammenarbeit aller mit der Betreuung und Eingliederung von Jugendstrafgefangenen befassten Stellen vereinheitlichen und intensivieren sollen. An der Erarbeitung dieser Empfehlungen durch einen ad-hoc-Ausschuss des Landesjugendhilfeausschusses waren auch der Leiter der Arbeitsgruppe "Übergangsmanagement" und weitere Vertreter des bayerischen Justizvollzugs beteiligt.

Die Handlungsempfehlungen beschreiben standardisierte Verfahrensabläufe, die ein gelingendes Miteinander der Kooperationspartner ermöglichen sollen. Dazu dienen u. a. die Darstellung der gesetzlichen Arbeitsgrundlagen, sowie deren Ausführungsbestimmungen und die Interpretation fachlich-qualitativer Standards. Die Empfehlungen betonen, dass die Vorbereitung der Wiedereingliederung mit dem Tag der Aufnahme in den Vollzug beginnt und Themen wie Schulabschluss und Berufsausbildung höchste Priorität haben. Der besondere Schwerpunkt der Empfehlungen liegt dabei insbesondere auf der Betreuung schon im Vollzug sowie der Entlassungsvorbereitung und der Gewährung weiterführender Hilfen im Sinne eines umfassenden Übergangsmanagements durch Justizvollzugsanstalt sowie Bewährungshilfe, Jugendämter, Straftlassenenhilfe, Sozialämter und Bezirke, Arbeitsverwaltung einschließlich "Jobcenter".

5.13.1.4 Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS)

Wie bereits ausgeführt, gehört zu einem optimalen Übergangsmanagement im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit zwingend auch die Überwachung von Gefangenen mit hohem Risikopotential, insbesondere von Sexualstraftätern. In diesem Zusammenhang ist die Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS) zu nennen.

Seit dem 1. Oktober 2006 findet ein Informationsaustausch zwischen Justiz, Polizei und Maßregelvollzug über entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter, die unter Führungsaufsicht oder Bewährung stehen, statt. Die zuständige Staatsanwaltschaft unterrichtet die Zentralstelle HEADS vor der Entlassung und übermittelt die für die polizeiliche Bewertung erforderlichen Unterlagen. Eine Evaluation der bisherigen Umsetzung des Konzepts HEADS hat ergeben, dass dieses als Erfolg bezeichnet werden kann. Das Risikomanagement im Zusammenhang mit gefährlichen Sexualstraftaten wurde insoweit entscheidend verbessert, denn deren Überwachung kann nun deutlich intensiver und engmaschiger durchgeführt werden. Als besonders wirkungsvoll haben sich dabei die durchgeführten Gefährder- und Gefährdetenansprachen sowie die Einrichtung "runder Tische" erwiesen.

5.13.1.5 Entlassung von Gefangenen mit besonders hohem Risikopotential

Speziell im Zusammenhang mit der Entlassung von Gefangenen mit besonders hohem Risikopotential, insbesondere von Sexualstraftätern, bedarf es - auch im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit - weiterer flankierender Maßnahmen im Rahmen des Übergangsmanagements.

So ist für den Eintritt der Führungsaufsicht bei gefährlichen (Sexual-) Straftätern angeordnet, dass die Möglichkeiten, welche die Führungsaufsicht bietet, frühzeitig und umfassend ausgeschöpft werden, um "Betreuungslücken" für den kritischen und besonders betreuungsintensiven Zeitraum unmittelbar nach der Entlassung zu vermeiden. Die Vollstreckungsbehörde hat für eine frühzeitige Einleitung der Führungsaufsicht

zu sorgen. Die Justizvollzugsanstalt unterbreitet hierfür im Rahmen ihrer Anhörung zugleich einen begründeten Vorschlag zur Erteilung von Weisungen nach § 68 b StGB, wenn sie bestimmte Weisungen aufgrund der bei der Behandlung der Gefangenen im Vollzug gewonnenen Erkenntnisse für sachgerecht hält. Dabei ist es in der Regel angezeigt, dass die Anstalt bereits vorher mit der Bewährungshilfe Kontakt aufnimmt, um die angeregten Weisungen abzustimmen.

Bei der Anregung von Weisungen ist u. a. stets zu prüfen, ob eine Therapieweisung in Betracht kommt. Eine solche kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn der Verurteilte bereits während der Haft eine Therapie begonnen, aber noch nicht abgeschlossen hat oder eine für notwendig erachtete Therapie während der Haft verweigert oder abgebrochen hat. Soweit erforderlich, nimmt die Justizvollzugsanstalt zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straftentlassenenhilfe frühzeitig Kontakt auf. Bedarf ein Gefangener nach seiner Entlassung aus Sicht der Justizvollzugsanstalt einer nachgehenden therapeutischen Behandlung, setzt sich die Justizvollzugsanstalt so frühzeitig mit dem Leiter der in Betracht kommenden externen Therapiestelle oder einem externen Therapeuten in Verbindung, dass der Gefangene möglichst zeitnah nach seiner Entlassung dort die Behandlung fortsetzen kann.

Eine solche Therapie kann beispielsweise in den psychotherapeutischen Fachambulanzen erfolgen. Psychotherapeutische Fachambulanzen für Sexualstraftäter wurden bereits in München, Nürnberg und Würzburg eingerichtet, denen vom Gericht im Rahmen der Führungsaufsicht oder Strafaussetzung zur Bewährung zur Vermeidung von Rückfalltaten eine Therapie- und/oder Vorstellungsweisung erteilt worden ist; eine Erweiterung des Behandlungsangebots der psychotherapeutischen Fachambulanz auf gefährliche Gewaltstraftäter ist geplant.

5.13.2 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.13.2.1 Datenvernetzung

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, Checklisten einzuführen sowie die Verwaltungsabläufe verstärkt mit EDV-Unterstützung zu erledigen, um Verfahrensweisen in den Justizvollzugsanstalten zu standardisieren und damit auch die Zusammenarbeit mit den Externen zu optimieren. Als weiterer Schritt könnte eine Schnittstelle zwischen dem in der Bewährungshilfe eingesetzten Verfahren SoPart zu dem vom Justizvollzug verwendete Verfahren IT-Vollzug geschaffen werden, um eine einheitliche Datenbasis in Justizvollzug und Bewährungshilfe zu schaffen. Hierbei wäre insbesondere von Vorteil, dass die Daten der Probanden von den einzelnen Akteuren nicht mehrfach und damit zeitaufwendig erhoben werden müssten.

6. Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

6.1 Zusammenarbeit

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bei der Wiedereingliederung der Gefangenen zusammen. Die Betreuung der Gefangenen während der Haft durch karitative Einrichtungen hat im bayerischen Justizvollzug einen hohen Stellenwert. Ein umfangreiches Hilfeangebot wird vorgehalten. Das Angebot ist als ganzheitliche und durchgängige Hilfe organisiert und umfasst alle Maßnahmen zur Stärkung und Förderung der persönlichen Fähigkeiten. Folgende Hilfeangebote sind exemplarisch zu nennen: Durchführung von Ehe-, Partnerschafts- und Familienseminaren innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten, Betreuung suchtabhängiger und suchtgefährdeter Gefangener, Beratung und Betreuung von Gefangenen in Einzelfragen, insbesondere auch in Konfliktsituationen, Vermittlung von Gefangenen in tragereigene Wohneinrich-

tungen, Schuldnerberatung, Anti-Gewalt-Training, Gesprächsgruppen, Freizeitkurse, Begleitung von Gefangenen bei Ausgängen.

6.2 Online-Beratungsangebote

Verbände der freien Wohlfahrtspflege unterhalten im Rahmen ihrer Internetauftritte umfangreiche Online-Beratungsangebote, die Hilfesuchenden ebenso wie Auskunftspersonen als Orientierungshilfe und Informationsquelle dienlich sein können. Die Internetseite der Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e.V.

<http://www.ehrenamt-im-strafvollzug.de> bietet hierzu eine Fülle weiterführender Links.

7. Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V. (BayLGB)

7.1 Organisation

Besonders erwähnenswert ist u. a. die Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. (BayLGB). Er ist ein justiznaher Träger der Straffälligenhilfe. Der BayLGB ist landesweit nahezu die einzige Organisation, die ausschließlich Aufgaben der sozialen Hilfe für Gefangene und Straftatlassene erfüllt. Mit seinen vielfältigen Aufgaben trägt er zur Integration Straffälliger und damit zur Sicherheit der Allgemeinheit bei.

Der Landesverband gliedert sich in 21 Bezirksvereine, die den größeren bayerischen Justizvollzugsanstalten zugeordnet sind. Nahezu bei allen übrigen bayerischen Justizvollzugsanstalten sind Bezirksstellen eingerichtet, die Bezirksvereinen angegliedert sind. Bezirksvereine und Bezirksstellen üben die unmittelbare Fürsorgetätigkeit aus. Vorsitzender des Bezirksvereins ist der jeweilige Leiter der Justizvollzugsanstalt.

Der Landesverband betreut in mehreren Städten derzeit 24 Wohnprojekte. Er ist Träger zahlreicher schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen für Gefangene und erfüllt weitere wichtige Aufgaben der sozialen Hilfe für Gefangene und Straftatlassene. Ferner unterstützt er die Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe.

7.2 Aufgaben

Der Landesverband erfüllt in Bayern Aufgaben der sozialen Hilfe für Gefangene und Straftatlassene. Er unterstützt ferner die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe.

Besondere Aufgabenschwerpunkte sind derzeit

- Überlassung von Wohnraum an Straftatlassene und Probanden der Bewährungshilfe,
- Übernahme der Trägerschaft für schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen für Gefangene,
- Einrichtung und Unterhaltung von zentralen Anlaufstellen für Straftatlassene,
- Unterstützung von Straffälligen bei der Bewältigung ihrer wirtschaftlichen Notlagen durch Übernahme von Bürgschaften und Ausreichung von Darlehen,
- Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Bewährungshilfe sowie von Einrichtungen der Straffälligenhilfe.

7.3 Engagement

Der Landesverband

- betreut in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Donauwörth, Erlangen, Fürth, Kolbermoor, München, Regensburg, Rosenheim, Straubing, Weiden und Würzburg 24 Wohnprojekte. Insgesamt stehen 54 Wohnplätze für Haftentlassene und Probanden der Bewährungshilfe zur Verfügung. Die Wohnplätze werden von hauptamtlichen Kräften des Landesverbands, von ehrenamtlichen Mitarbeitern, von Bewährungshelfern oder örtlichen Vereinen der Straffälligenhilfe unter Mitwirkung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt betreut,
- ist Träger zahlreicher schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen für Gefangene in Justizvollzugsanstalten,
- unterhält zusammen mit anderen Trägern zentrale Beratungsstellen für Straftentlassene in München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und leistet einen entscheidenden Beitrag zu deren Finanzierung,
- ist Träger eines Resozialisierungsfonds zur Förderung der wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Straffälligen,
- stellt den Bewährungshelfern Mittel für die wirtschaftliche Unterstützung ihrer Probanden zur Verfügung,
- fördert die Durchführung von Ehe- und Familienseminaren für Strafgefangene und deren Angehörige,
- übernimmt die nicht gedeckten Kosten bei der Therapie gewaltbereiter Täter.

Seit Bestehen des Resozialisierungsfonds (1986) wurden mit Unterstützung des BayLGB Schulden in Höhe von über 12 Millionen € reguliert. Auf diese Weise wurden mehr als 700 Straffällige bei der Bewältigung ihrer wirtschaftlichen Notlagen und damit bei ihrer Wiedereingliederung gefördert.

7.4 Finanzierung

Der Landesverband ist in finanzieller Hinsicht entscheidend auf Spenden und die Zuweisung von Geldbußen durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen. Er erhält ferner jährlich einen Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. leistet mit seinen sozialen Hilfen einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Allgemeinheit, indem er zur Verhinderung der Rückfälligkeit von Straftätern beiträgt. Jede finanzielle Zuwendung an den Landesverband kommt unmittelbar den hilfsbedürftigen Straffälligen zugute und fördert deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

8. Finanzierung von Leistungen im Rahmen des Übergangsmanagements

8.1 Staatliche Finanzierung

Bei den Diskussionen im Bereich des Übergangsmanagements wird immer wieder die Frage der Finanzierung aufgeworfen. Die Träger der öffentlichen und freien Straffälligenhilfe erheben immer wieder die Forderung nach staatlicher Unterstützung und Förderung.

Bereits bei der Behandlung des Antrags der Abgeordneten Margarete Bause u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 13. Juli 2010, LT-Drs. 16/5606, betreffend "Übergangsmanagement ausbauen!", wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die gegebenenfalls nach der Haft erforderliche Betreuung und Unterstützung von Straftatlassenen den Behörden und Einrichtungen, die jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger auch in Anspruch nehmen kann, insbesondere den Sozialhilfeträgern obliegt, soweit nicht das Bayerische

Strafvollzugsgesetz ausdrücklich hiervon Ausnahmen vorsieht, wie z. B. bei der vorübergehenden Aufnahme von früheren Gefangenen in die sozialtherapeutische Einrichtung gemäß Art. 120 BayStVollzG. Die finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der Einrichtungen der Straftentlassenenhilfe kann allenfalls durch andere Ressorts erfolgen, wie z. B. die Förderung der externen Suchtberatung durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit oder der Ehe- und Familienseminare durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Straftentlassene und deren Angehörige gehören zum Personenkreis im Sinne des § 67 SGB XII, der von den Sozialhilfeträgern zu betreuen ist. In § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wird ausdrücklich auf die sozialen Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Straffälligkeit vorliegen, hingewiesen. Zu dem Hilfeangebot zählen insbesondere Beratung und persönliche Unterstützung für die Hilfesuchenden und für ihre Angehörigen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, bei der Vermittlung in Ausbildung, bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie bei Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Gestaltung des Alltags. In der Beratung und Unterstützung können auch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege einbezogen werden (§ 11 Abs. 5 SGB XII).

Die Feststellung des im Einzelfall bestehenden Bedarfs und die Leistungserbringung obliegen ausschließlich den Sozialhilfeträgern. Diese können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben allerdings der Hilfe Dritter, insbesondere gemeinnütziger Träger, bedienen. Die Träger der Sozialhilfe handeln im eigenen Wirkungskreis und unterliegen daher keinen fachlichen Weisungen des Staates. Der Staat kann den Trägern der Sozialhilfe keine Vorgaben machen, wie sie ihre Aufgaben erfüllen. Er kann allenfalls Anregungen geben oder Empfehlungen aussprechen. Nur wenn die Aufgaben nicht oder nicht in ordnungsgemäßer Weise erfüllt werden, kann der Staat eingreifen. In jedem Fall liegt die Verantwortung für die konkrete Aufgabenerfüllung beim Sozialhilfeträger, unabhängig davon, ob er die Aufgaben selbst erfüllt oder sich der Hilfe Dritter bedient.

Die Sozialhilfeträger entscheiden eigenverantwortlich, ob sie bei ihrer Aufgabenerfüllung auf Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe zurückgreifen. Ihnen obliegt es auch, in ihrem Zuständigkeitsbereich den Bedarf an Einrichtungen und Diensten zu ermitteln und die notwendige Infrastruktur - selbst oder mit Hilfe Dritter - zu schaffen und vorzuhalten.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat dem Caritasverband und dem Diakonischen Werk anlässlich der Übersendung des Positionspapiers "Übergangsmanagement - Übergänge von der Haft in die Freiheit gemeinsam erfolgreich gestalten" am 24. August 2010 u. a. mitgeteilt, dass sich der Freistaat Bayern für nicht unmittelbar zuständig sieht, die Hilfeangebote den Haftentlassenen zur Verfügung zu stellen, sondern es vielmehr die Träger der Sozialhilfe sind, die sich dieser Aufgabe stellen müssen. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat gebeten, das Positionspapier zunächst den Kommunalen Spitzenverbänden vorzustellen und mit diesen zu diskutieren. Es hat sich ferner bereit erklärt, alle betroffenen Institutionen (Kommunale Spitzenverbände, Justizministerium) einzuladen, wenn eine Lösung nur durch ein moderierendes Gespräch möglich ist.

8.2 Förderungsmöglichkeiten durch den Europäischen Sozialfonds (ESF)

In verschiedenen Bereichen wird zur Finanzierung von vollzuglichen Maßnahmen auf Fördermöglichkeiten des Europäischen Sozialfonds zurückgegriffen.

8.2.1 Reso-Nordverbund (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein)

Die Justizministerien von Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben sich zum "Reso-Nordverbund" zusammengeschlossen.

Die Kooperation betrifft die Bereiche Bildung, Ausbildung und arbeitsmarktpolitische Programme zur beruflichen und sozialen Integration von Straffälligen und Haftentlassenen. Ziel ist es, auf der Grundlage der Fördervorgaben (Europäischer Sozialfonds, Sozialgesetzbücher II und III) Standards zur Verbesserung der Bildungs- und Arbeitsintegration von Straffälligen zu entwickeln und vor Ort zu erproben. Dies umfasst auch Maßnahmen im Anschluss an die Haftverbüßung. Die Herstellung der nötigen Infrastruktur erfolgt durch verschiedene Projekte in den Bereichen:

- Interner Transfer (Wissenstransfer, Wissensmanagement)
- Evaluation und Monitoring, Bildungscontrolling
- Maßnahmen auf Basis von SGB II und III
- Umsetzung und Ausbau des e-learning im Strafvollzug.

8.2.2 Südwestverbund (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland)

Die Justizministerien von Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben sich zu einem "Südwestverbund" zusammengeschlossen, dessen Ziel die gemeinsame Durchführung innovativer Projekte im Strafvollzug ist.

Bislang wird im Südwestverbund soweit bekannt lediglich das Projekt "Nachqualifizierung von Strafgefangenen im Südwestverbund" durchgeführt.

Durch das Projekt soll der Strukturaufbau für die Nachqualifizierung von Strafgefangenen auf politischer, anstaltsbezogener und individueller Ebene in den Regionen gefördert werden. Ziel ist es, Anschlussperspektiven zu schaffen, an welche die Inhaftierten mit Kompetenzen anknüpfen können, die sie vor und während der Haft erworben haben. Dafür werden

Kooperationsbeziehungen zu Netzwerken ausgebaut und bestehende Angebote, Verfahrensweisen und Förderinstrumente für die Nachqualifizierung genutzt. Dabei stehen folgenden Aufgaben im Zentrum:

- Erhebung vorhandener Qualifizierungsangebote bzgl. ihrer Anwendbarkeit für Nachqualifizierung sowie Erhebung und Analyse des Nachqualifizierungsbedarfs der Straffälligen
- Beratung und Fortbildung der JVA-Mitarbeitenden und der Fachdienste Motivierung der Betroffenen zur Nachqualifizierung, Ausweitung des Berufsspektrums
- Initiierung von Qualifizierungsangeboten, die anschlussfähig im Förderrahmen von SGB II / III in und außerhalb der Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden
- Ansprache und Sensibilisierung von JVA-internen und externen Unternehmen zum Thema Nachqualifizierung von Häftlingen und Haftentlassenen
- Vernetzung und Abstimmung von Zuständigkeiten, Verfahrens- und Qualitätsstandards mit den zuständigen Institutionen und deren Beratung zum Handlungsfeld Nachqualifizierung
- Öffnung von Zugängen zur abschlussorientierten Nachqualifizierung für Straffällige mit und ohne Migrationshintergrund sowie für Männer und Frauen auf konzeptioneller, organisatorischer und Verfahrensebene.

Das Projekt beinhaltet eine Abstimmung mit Arbeitsagenturen, Kammern, Jobcentern und Bildungsträgern und greift die Erfahrungen anderer Projekte zur Nachqualifizierung auf und kooperiert mit dem Übergangmanagement des Erwachsenenvollzugs.

Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit dem Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik GmbH (INBAS) in neun Justizvollzugsanstalten, davon einer Jugendstrafvollzugsanstalt, durchgeführt und aus dem Bundesprogramm "Perspektive Berufsabschluss" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Bundesmitteln finanziert

8.2.3 Andere Länder

Die übrigen Länder nehmen, soweit ersichtlich, ohne länderübergreifende Kooperationen in verschiedenem Umfang an den Fördermöglichkeiten des Europäischen Sozialfonds teil.

8.2.4 Bayern

In der aktuellen Förderperiode 2007 bis 2013 war es dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstmals möglich, Fördermittel des Europäischen Sozialfonds für die Durchführung von Projekten im bayerischen Justizvollzug zu erlangen. Mit den dem Bund zugewiesenen ESF-Fördermitteln werden die oben bereits beschriebenen Projekte "MIGRA Plus" und "FREI" sowie bei positivem Verlauf des Genehmigungsverfahrens mit den dem Freistaat Bayern zugewiesenen ESF-Mitteln das Projekt "Brücken-Bau" im bayerischen Justizvollzug gefördert.

Das Projekt "Leonhard" wurde zunächst ausschließlich durch private Mittel der Gründer, Herrn Dr. Jopen (langjähriger Unternehmer und ehemaliger Dozent der TU München im Bereich Unternehmensgründung) und seiner Tochter, Frau Jopen, sowie privat eingeworbener Spenden finanziert. Zwischenzeitlich erfolgt eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Das bayerische Projekt "FREI" entspricht dabei im Wesentlichen dem im Südwestverbund durchgeführten Projekt "Nachqualifizierung von Strafgefangenen im Südwestverbund"; beide werden aus demselben Bundesprogramm "Perspektive Berufsabschluss" gefördert.

8.2.5 Bewertung der ESF-Fördermöglichkeiten

Die bayerischen Erfahrungen mit den Fördermöglichkeiten des Europäischen Sozialfonds zeigen, dass diese mit einem äußerst hohen Aufwand verbunden sind. Die Europäische Union stellt hohe Anforderungen beispielsweise an Antragstellung, Verwendungsnachweise und Kontrollmöglichkeiten.

Zugleich stellen die Fördermöglichkeiten aus dem Europäischen Sozialfonds wegen der Notwendigkeit einer nationalen Kofinanzierung der Projekte in unterschiedlicher Höhe (bis zu 50%) durchaus keine Gratisfinanzierung dar. Da eine rein technische Kofinanzierung beispielsweise durch die Anrechnung von Haftkostensätzen nur eingeschränkt möglich ist, muss auch bei einer ESF-Förderung normalerweise stets ein anderweitiger Mittelzufluss sichergestellt werden.

Darüber hinaus birgt speziell die in den Ländern des "Nordverbunds" durchgeführte intensive Verknüpfung von vollzuglichen Maßnahmen im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung der Gefangenen eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich: Einerseits gibt es auf europäischer Ebene Bestrebungen, die Fördervolumina des Europäischen Sozialfonds zugunsten anderer Strukturfonds zu beschneiden. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Fördermittel auch in zukünftigen Förderperioden in gleichem Umfang zur Verfügung stehen werden. Andererseits ist auch eine Verlagerung der Förderschwerpunkte festzustellen: Im Vergleich zum vergangenen Förderzeitraum ist eine deutliche Schwerpunktverlagerung aus Konvergenzgründen in Richtung Osteuropa festzustellen, die sich tendenziell auch angesichts künftiger Erweiterungspläne der Europäischen Union zu Lasten Deutschlands fortsetzen dürfte. Das bedeutet, dass schon aus diesem Grund die Fördervolumina, welche Deutschland zur Verfügung stehen, weiter zurückgehen werden. Die Konsequenz für diejenigen Länder, welche für ihre vollzuglichen Maßnahmen im Schwerpunkt allein auf die ESF-Förderung stützen, wird sein, dass langfristig deren Projekte im bisher praktizierten Umfang kaum mehr durchführbar bzw. finanzierbar sein werden.

Um insoweit von den letztlich durch die Staatsregierung kaum beeinflussbaren Entwicklungen auf europäischer Ebene unabhängig zu sein, werden im bayerischen Justizvollzug insbesondere Projekte im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung regelmäßig im klassischen Wege durch den Staatshaushalt finanziert. Dies ermöglicht dem bayerischen Justizvollzug die kontinuierliche und zielgerichtete Durchführung sinnvoller Maßnahmen auch und gerade im Bereich des Übergangsmanagements. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere auch die Schaffung entsprechender Planstellen im Justizvollzug. Von den insgesamt 5.405 Planstellen im bayerischen Justizvollzug sind 52 Planstellen solche für Lehrer und 483 solche für den Werkdienst. Gerade der Werkdienst, also die Beschäftigung von Handwerksmeistern in den Anstaltsbetrieben insbesondere zur Ausbildung von Gefangenen, stellt aus hiesiger Sicht angesichts des niedrigen Ausbildungsstandes der Gefangenen (rund 30% der bayerischen Gefangenen verfügen bei Haftantritt über keine abgeschlossene Schulbildung, rund 50% über keine abgeschlossene Berufsausbildung) ein bedeutsames Element dar, welches den Übergang in ein Leben ohne Straftaten massiv erleichtern kann. Viele andere Länder kennen den Einsatz eines speziellen Werkdienstes demgegenüber nicht und kaufen stattdessen insoweit externe Leistungen ein.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Einsatz von ESF-Fördermitteln aus fachlicher Sicht durchaus geeignet ist, Modell- und Leuchtturmprojekte durch eine zeitlich begrenzte Anfinanzierung auf den Weg zu bringen. Angesichts der Unwägbarkeiten der Entwicklungen auf europäischer Ebene sind ESF-Fördermittel aber für die dauerhafte Finanzierung von Projekten weniger geeignet.

9. Resümee

Als Resümee kann festgehalten werden, dass in den bayerischen Justizvollzugsanstalten je nach Größe und Zuständigkeit eine Vielfalt von Angeboten zur Entlassungsvorbereitung und zur Planung des Übergangs aller Verurteilten in die Freiheit auf breiter Ebene vorhanden ist, ohne dass diese bislang immer unter dem Begriff Übergangsmangement erfasst worden sind.

Es gilt, durch Abstimmung der verschiedenen Prozesse und enge Kooperation aller Beteiligten die Hilfeangebote zu vernetzen und etwaige Schnittstellenprobleme zu vermeiden, um damit den Übergang der Inhaftierten nach der Entlassung zu erleichtern und zu optimieren.

Die während des Vollzugs bewährte Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den ehrenamtlichen Betreuern und allen bei der Betreuung Gefangener engagierten Einrichtungen und Institutionen wird nach der Entlassung der Gefangenen fortgesetzt. Zu nennen sind insbesondere die Zentralstellen für Straffälligenhilfe, die während der Haft Kontakt zu den Gefangenen aufnehmen und nach deren Entlassung die Betreuung nahtlos fortsetzen. Damit wird eine durchgängige Hilfeleistung erbracht und Lücken in der Stabilisierung Straffälliger vermieden.

10. Anlagen

- 10.1 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit**
- 10.2 Abfragematrix Wohneinrichtungen für Haftentlassene**
- 10.3 Übersichtliste der Wohnprojekte und Wohnplätze des Bayerischen Landesverbands für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V.**
- 10.4 Beschreibung der Entlassströme aus bayerischen Justizvollzugsanstalten für das Jahr 2011**
- 10.5 "Erste-Hilfe"-Mappe des Vereins "Bremische Straffälligenbetreuung"**
- 10.6 "Schulden und Inhaftierung - Eine Broschüre für überschuldete Gefangene"**
- 10.7 Entscheidungsbäume zum Krankenversicherungsschutz nach der Haft**
- 10.8 Musterschreiben Krankenversicherungsschutz nach der Haft (Justizvollzugsanstalt Amberg)**
- 10.9 JMS "Leistungen des Justizvollzugs zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der externen Suchtberatung"**
- 10.10 Broschüre "Informationen zur ehrenamtlichen Tätigkeit im Strafvollzug"**
- 10.11 Broschüre "Merkblatt über die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe"**
- 10.12 „Sicherheitsunterweisung“ der Justizvollzugsanstalt München**